Tüchersfeld.

Die zwei Burgen, Tüchersfeld.

Geschichtlich dargestellt

von

Paul Oesterreicher,
der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, vormals fürstlichbambergischem Hof- und Regierungsrath, jetzt königlichbaierischem Archivar zu Bamberg und korrespondirendem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München.

HISTORISCHER VEREIN
BAMBERG

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1820.

a 3

Vorwort.

Früher, als ich es dachte, bekam ich die noch abgängigen Belege zur geschichtlichen Darstellung der zwei Burgen, Tüchersfeld. Diese war auch grösten Theils schon ausgearbeitet; es wurden nur einige Aenderungen daran gemacht, die nicht viel Zeit foderten.

Ich lasse sie daher auch eher, als die Geschichte der Burg und der Grafen von Stahleck folgen, welche nebstdem wegen falscher, verdächtiger und widersprechender Urkunden und anderer Beweißmittel, wegen Bekämpfung vorgefaßter und irriger Meinungen, und daher wegen gründlicherer Behandlung mehr Zeit- und Kräftenaufwand fordert.

Unerschütterlich bringe ich den, so unwandelbaren Grundsatz der Geschichte in Ausübung, ohne gehörige Beweismittel keine Behauptung als verläßig aufzustellen. Noch viel weniger setze ich mir Etwas in den Kopf, was gegen den klaren Inhalt der Urkunden sogar strebet.

Sagen bleiben unberührt, wenn nicht einige Wahrscheinlichkeit für sie ist, oder wenn ich nicht Grund habe, sie zu bestreiten. Am Allerwenigsten kann ich mich dazu verstehen, Ammenmärchen auf-

zutischen. Die Geschichte muß rein gegeben werden, wenn es geschehen kann. Was verliert sie, wenn man sie von Schlacken reinigt, und nicht mit grundlosen, oder unbewiesenen Sagen überladet? Man lasse den Dichtern und Schwärmern die Einbildung, dem Geschichtforscher aber die kernfeste Wahrheit!

Die sicherste, also erste Quelle der Geschichte sind Urkunden. In feierlicher Form ausgefertigt, welche Gesetze oder Gewohnheiten einführten, enthalten sie die Geständnisse der Betheiligten. Daß aber das Geständnis der König der Beweise sey, ist eine längst und allgemein bekannte Sache. Sind die Urkunden aber gleichwohl von den Betheiligten nicht selbst ausgefertigt, so geschah Dieses doch von Personen, welche nach ihrer Würde, oder ihrem Amte Glauben verdienen.

Es wird nicht zu tadeln seyn, daß ich meinen geschichtlichen Darstellungen Abschriften von Urkunden beilege, wenn ich es auch gleich anfangs nicht im Sinne hatte. Offen bekenne ich selbst, daß Niemanden eine Angabe auf das Wort zu glauben sey, obgleich die Bewahrer von Urkunden die Vermuthung für sich haben. Von dem Fürstbisthume, Bamberg, sind noch nicht zu viel Urkunden bekannt. Ein allgemeines Urkundenbuch Desselben herauszugeben, wozu ich schon mehrmals aufgefordert wurde, wird nicht ausführbar seyn. Man schnudelt über die Bekanntmachung weniger Urkunden. Was würde man zu einem dickleibigen Buche, mit Dergleichen angefüllt, sagen? Wahr ist es, die Urkunden sind schwer zu verdauen, öfters auch von Denjenigen, welche sich mit Denselben abgeben wollen. In der alten Vorzeit ist die

Schreibart meistens barbarisch. Die teutschen Urkunden sind manchmal weniger, als die Lateinischen zu verstehen. Es gehört dazu auch die Kenntnis der Gesetze und Rechtsgewohnheiten des Mittelalters, welche den meisten Personen fehlt. Urkunden werden nach ihrem Zwecke nur über Rechtsgegenstände ausgefertigt. Die Ausbeute, welche sie für die Geschichte liefern, ist nur zufällig. Darum ist es gewiß gut, wenn man sie einzelnen Abhandlungen beifügt, gehörig übersetzet und mit den nöthigen Erläuterungen versieht. Große Diplomatiker und Geschichtforscher wünschten es. Ich gab dem Wunsche gern und mit Recht nach, besonders weil meine Darstellungen nicht für den Putztisch der Frauenspersonen bestimmt sind.

Die Quelle der Urkunden wird aber um so seichter für die Geschichte, je weiter man in der Zeit zurückkömmt. Da ihr Zweck nur die Berichtigung der Rechtssachen ist, so sind sie schon in diesem Anbetracht für die Geschichte nicht besonders ergiebig. Sie waren aber auch selten, und wurden gewöhnlich nur über Begnadigungen und Güterveräusserungen, oder Erwerbe ausgefertigt. Dieses geschah kürzer und allgemeiner, als es dem Geschichtschreiber dienlich ist. Entstand Streit und Unrecht, so wurde Dieses eher durch das Schwerdt und die so genennten Gottesgerichte, als durch schriftliche Urtheile, oder Vergleiche ausgemacht.

Schriftliche Verhandlungen gab es in den ältesten Zeiten Keine. Man war nicht schreibselig; das wohlfeilere Papier fehlte. Im 15. Jahrhunderte ward der Kanzleistil geboren; da entstanden Schriftverhandlungen. Sie waren aber auch nicht gleich zahlreich. Sie wurden bis auf den

heutigen Tag sehr häufig, und sind ebenfalls eine Quelle der Geschichte, weil Geständnisse der Betheiligten und Ausfertigungen unter öffentlichem Ansehen darin enthalten sind, sie auch selbst amtlich aufbewahret werden.

Der Mangel an solchen glaubhaften Schriften macht es nothwendig, daß man zu Privatausfertigungen und zu den Quellenschriftstellern des Mittelalters seine Zuflucht nehme. Hiebei ist aber alle Vorsicht zu brauchen. Hat sich der Verfasser nicht genennt, so erregt Dieses entweder Verdacht, oder fordert wenigstens genaue Prüfung. Man ist nicht überzeugt, daß er nach seinen Verhältnissen die Wahrheit schreiben konnte, oder auch wollte. Der Verdacht wird um so mehr gegründet, wenn offenbar, und dazu mehrfach, falsche Angaben darin gemacht sind. Gegen einen jeden Zeugen, um so mehr gegen einen Unbekannten können Einwendungen gemacht werden. Namenlose Legenden sind die schlechtesten Quellen der Geschichte. Die fromme Andacht, oder Leichtgläubigkeit verleitete zu den ungereimtesten Behauptungen. Die Mehrheit gleichstimmiger Jahrbücher entscheidet auch nicht immer; denn öfters ist Eines von dem Andern abgeschrieben. Sind sie vollends nicht gleichzeitig, und viele Jahrhunderte später geschrieben, so fällt ihre Glaubwürdigkeit sehr, oder ganz zusammen.

Aber auch bei genannten Schriftstellern muß man vorsichtig seyn. Gegen sie müssen, wie gegen Zeugen, alle Einreden Statt finden. Es giebt häufig Fälle, daß auch Diese zur Darstellung der Wahrheit nicht geneigt, oder in Stand gesetzt waren.

Nebstdem ist selbst bei den Quellenschriften, d. i. bei Denjenigen, Deren Verfasser an der Quel-

le saßen und daraus schöpften, oder auch schöpfen konnten, der nöthige Bedacht zu nehmen. Wenn man sie auch bei kritischer Prüfung frei von dem Vorwurfe mehr, oder minder nachlässiger Behandlung, des Nichtverstehens der Urkunden, dessen auch die neuesten Buchmacher schuldig sind, und der absichtlichen Entstellung der Wahrheit erklären muß, so fehlt es doch, und zwar meistens, an richtigen Abschriften oder Abdrücken. Dieses gilt selbst bei Urkundenbüchern, welche die eigentlichsten Quellen für die Geschichte sind.

Diese Verhältnisse und Gründe haben sehr verehrliche Männer Teutschlands bewogen, eine Gesellschaft zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften teutscher Geschichten des Mittelalters zu bilden. Sie ist schon in großer Thätigkeit und hat durch den großherzoglichbadischen Legationsrath, Herrn Büchler, und den großherzoglichbadischen Generallandesarchivrath, Herrn Dümge, bereits den ersten Band eines Archives der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichte im Druck herausgeben lassen.

Möge das große Werk gedeihen, und die Masse der Schriften von allen Schlacken reinigen! Ich werde dazu beitragen, was in meinem Wirkungskreise möglich ist, und indessen durch reine Thatsachen und durch Bekanntmachung sowohl, als durch ganz pünktlichen Abdruck denkwürdiger Urkunden, mit Hinweglassung der nicht, oder weniger Bedeutenden, eine Vorbereitung machen.

Ueber Tüchersfeld habe ich schon einen kleinen Aufsatz geschrieben, der in dem historischen Archive für Franken. Heft II. Seite

29 und 30 abgedruckt ist *). Er hatte den Zweck, zu beweisen, daß die Besitzer dieses Ritterguts, welches vorher Eigenthum des Fürstbisthums war, ursprünglich nicht unmittelbar gewesen seyen. Dieses war, nach den vorausgestellten Grundsätzen, kurz abgethan. Hievon ist gegenwärtig keine Frage mehr. Nach meinem Plane sind alle bedeutenden Ereignisse der Burgen darzustellen. Die Abhandlungen müssen daher nothwendig weitläufiger werden. Ich überlade sie aber nicht, um ein dickleibiges Buch, angefüllt mit dazu nicht gehörigen Dingen, zu machen, wodurch sogar Eckel im Lesen entstehen könnte.

Das Sigel Marquards Muffel, Butiglars von Nürnberg wird in jeder Hinsicht angenehm seyn. Es beurkundet das Geschlecht Desselben. Doch ist es nicht von einer Zeit, wo es noch gar keine Wappen gab. Denjenigen, welche Geschichte schreiben wollen, ist auch Wappen- und Sigelkunde zu empfehlen. Durch sie kann öfters Aufklärung, besonders wegen der Geschlechte, erlangt werden.

Ich werde die Geschichte der Burg und der Grafen von Stahleck bald folgen lassen. Mit großer Anstrengung habe ich mir die nöthigen Behelfe zu verschaffen gesucht. Unmittelbar darauf erscheint die Altenburg.

*) Alle Aufsätze daselbst über die bambergischen Rittergüter, Seite 25 bis 46, sind von mir. Ich habe sie bei der k. Landesdirektion vorgetragen.

Oesterreicher.

Die

zwei Burgen, Tüchersfeld.

Den Ursprung dieser Burgen und ihres Namens erforschen wollen, ist gewiß vergebliche Mühe. Es fehlt an beweisenden Schriftzeugnissen darüber. Ohne sie irret man im Dunkeln und bringt nur leere Muthmassungen zu Tage, die kein Gewinn für die Geschichte sind.

Urkunden und andere glaubwürdige Schriften machen, besonders in der grauern Vorzeit, selten Meldung vom Erbauen einer Burg, fast gar nicht von der Beilegung ihres Namens.

Es ist aber auch überhaupt in Franken ein großer Mangel an alten, gehaltvollen und beweiskräftigen Schriften. In ganz Teutschland sind viele Jahrzeitbücher Geburten neuerer Zeit, ohne Ausscheidung, mit Mährchen und Unrichtigkeiten überfüllt, sie selbst zuweil eine Erdichtung.

Früher nicht, als vom 13. Jahrhunderte sind, nach genauer Forschung, die ältesten, urkundlichen Nachrichten von Tüchersfeld. Die Urkunde vom Jahre 1243 *) gibt zuerst den Namen jener, ursprünglich nur einzelnen Burg und seine Insassen an.

*) Beilage III.

Der Verfasser einer Denkschrift für die Familie der Tucher zu Nürnberg behauptet *), diese hätten dem freien Rittergute, Tüchersfeld, unfehlbar den Namen beigelegt, obwohl sie wahrscheinlich aus Sachsen abstammten, weil in dem 14. Jahrhunderte schon Einige dieses Namens unter dem fränkischen Adel gefunden worden seyen; nach dem Protokolle der Bürger zu Nürnberg, oder dem alten Wandelbuch sey ein Tucher von Eisfelden im Jahre 1361 Bürger zu Nürnberg geworden, welcher sich vermuthlich von den fränkischen Rittergütern, Ober- und Untereisfeld, geschrieben habe, die in Büschings Rittermatrikel unter Kanton, Baunach, zu finden seyen.

Wenn man dem Herrn Pfarrer, Keller, zu Pleidelsheim **) Glauben beimessen wollte, so könnte es nicht anders seyn, als daß Tüchersfeld, das anfangs auch Tuchersfeld geheißen hatte, von den Tuchern seinen Namen empfangen habe.

Es ist der Mühe werth, seine Lehrsätze, oder Meinungen umständlich kennen zu lernen. Er sagt:

*) Summarische Deduktion von dem Alterthum, Thurnier- Ritter- und Stiftsmäßigkeit, auch Reichsimmedietät des Geschlechts der Tucher von Simmelsdorf und Winterstein. Schwobach. 1764. Seite 40 und 42.

**) Deutschländischer Ortsadel in seinen Namensdenkmälern. Zur Auffindung des Grundsteins unserer Cultur- und Volksgeschichte. 8. Stuttgart. 1819.

§. 1. „Die meisten Ortschaften Deutschlands „sind in ihren Namen lauter Denkmäler — theils „nunmehr ausgestorbener, theils wirklich noch vor= „handener — adelicher Geschlechter.“

§. 2. „Auf diesem Wege ist zugleich die Ent= „deckung gemacht, daß vielleicht Tausende von deut= „schen Familien älter sind, als selbst tausendjährige „Orte auf unserem vaterländischen Boden.“

§. 3. „Wie wichtig und erhebend muß es da= „her für jede bestimmte Familie seyn, wenn man „derselben — zum Beweis ihres hohen Alters — ein „solches Denkmal angeben kann, dessen Ursprung oft „die fernsten Jahrhunderte mit ihrem heiligen Dun= „kel verhüllen!“

§. 4. „Dis geschieht, wenn ein gleichbenann= „ter Menschenstamm — Familie, Geschlecht, oder „Haus — auf einen gleichnamigen Ort, der sein ur= „sprüngliches Werk und Eigenthum war, seine Blicke „nun richten darf.“

§. 5. „Der Erbauer eines Orts gab demselben „gewöhnlich einen solchen Namen, woran sein eige= „ner Geschlechtsname zu erkennen war.“

§. 8. „Es konnte aber auf deutschem Boden „Niemand einen Ort — Burg, oder Dorf, Weiler „oder Stadt — anlegen, noch inne haben, ohne zu „den freien adelichen Landsassen gerechnet zu seyn.“

„Kein Tagwerk Ackerland und keine Manns= „mad Wiesen konnte, bis zu einem gewissen „Jahrhundert herauf, freies oder auch nur

„lehenbares Eigenthum dessen werden, der die „Vorzüge des Adels nicht genoß.“

§. 9. „Geschlechter, deren Namen mit irgend „einem Ortsnamen in Deutschland übereinstimmen, „sind demnach ursprünglich adeligen Standes.“

„Durch dieses neu geöffnete Thor trit nun „freilich eine unzählbare Menge ursprünglich „adeliger Familien — die gegenwärtig das „nicht mehr sind, was sie in ihren angesehe„nen Voreltern waren — wieder auf den „Schauplatz.“

In der That sehr neu! Aber welche Behauptungen, aller Geschichte, allen Urkunden, aller Wahrheit zum Trotze, entweder durchgehends, oder nicht mit gehöriger Ausscheidung! Der Herr Verfasser sagt in der Vorrede: „An sich aber betrachte und gebe „ich diesen Versuch als einen nachgetriebenen Zweig „meiner im Jahr 1814 herausgekommenen Geschichte „der Stadt ††† — eines Orts, den ich, wenn man „mir das glauben mag, Kürze halber hierinnen „jedesmal mit Y bezeichnet habe.“ Ich kenne diese Stadtgeschichte nicht. Aber aus der sonderbaren Angabe sollte man beinahe schließen, daß der Herr Pfarrer Scherz und Spott habe schreiben wollen.

Ist es aber Ernst, so muß man denselben ersuchen, sich vorerst in andern Schriften, als in Pfarr- und Gebetbüchern umzusehen, vorzüglich die, schon in Menge gedruckten, Urkunden zu lesen und die Geschichte sowohl, als die Staatskunde des Mittelalters

vorzüglich zu studieren, was einem Jeden anzurathen ist, der sich in das Fach der Geschichte wagt. Der Herr Verfasser führte nicht eine einzige Urkunde, nicht eine einzige Schrift zur Begründung seiner sonderbaren Meinungen an. Man ist zu dem Schlusse berechtigt, daß er Dieselben entweder nicht gelesen, oder nicht verstanden, oder mit übertriebenem Dünkel der Beachtung nicht werth gefunden habe. Ein Jedes hievon ist unrecht und tadelnswerth. Es ist hier der Ort und der Raum nicht, jene seltsamen Behauptungen sammt und sonders zu widerlegen. Ich beschränke mich daher auf das Nothwendigste, was zu dem vorgesteckten Zwecke dienlich ist.

Die Menge von Urkundenbüchern, wovon ich nur die neuern, durch Usermann *) und Ried **) Herausgegebenen bemerke, liefern Beweise zum überflusse, daß die Geschlechte erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts angefangen haben, sich Namen von den Orten beizulegen, worin sie ihren Sitz hatten. Selbst die Grafen hatten keine eigenen Namen und wurden nur mit ihrem Taufnamen angeführt, mit Bemerkung des Gaues, in welchem sie die Staatsverwaltung für den König, oder Kaiser auszuüben hatten. Wie kann man also mit Grunde sagen, daß die Orte, welche doch früher vorhanden waren, von den Personen der Geschlechte benennt worden seyen? Haben diese ihre Namen nach Erbauung

*) Germania sacra.
**) Codex diplomaticus episcopatus ratisbonensis.

der Orte wieder abgeschüttelt? Zwar ist es bekannt, daß adelige Geschlechte den Burgen, oder andern Orten, welche sie erbauten, ihren eigenen Namen beilegten. Allein dieses muß wohl zu einer Zeit geschehen seyn, wo sie selbst einen Solchen hatten.

Ebenfalls nicht unbekannt ist es, daß Vor- oder Taufnamen zur Bezeichnung der Orte gebraucht wurden. Allein Dieses geschah seltener. Die unendliche Mehrheit führt den Namen von andern Wesen und Gegenständen, die keine menschliche Personen sind. Dabei bliebe aber immer die Frage noch unerörtert, warum die Nachkommen des Ortsbenenners den Namen bis zum 11. oder 12. Jahrhunderte nicht beibehalten hätten?

Die größte Vorfrage ist aber, ob Einer der Vorfahren des Geschlechtes den fraglichen Ort wirklich erbaut und mit seinem Namen belegt habe? Hier gelten Vermuthungen nicht. Eine jede Angabe ist von Demjenigen, der sie macht, vorerst zu beweisen. Dieses ist Regel der Geschichte, wie des Rechtes. Unsinnig ist es, von dem Verneiner den Beweis zu verlangen, besonders wenn er gute Gegengründe für sich hat.

Offenbar falsch ist die Angabe, daß die meisten Ortschaften Teutschlands lauter Denkmale adeliger Geschlechte seyen. Die meisten Burgen, wovon sich die Personen des niedern Adels schreiben, sind von Kaisern, Königen und Fürsten errichtet worden. Kaiser, Heinrich I., der Vogler genennt, war es

vorzüglich, welcher die Burgen gegen die feindlichen Einfälle wilder Völker in Aufnahme brachte. Darunter waren sowohl Schlösser, als Städte begriffen, deren Letztern Einwohner daher den Namen der Burger bekamen. Das Recht auf Burgen, die zu dem Kriegsstande gehörten, wie auf die heutigen Festungen, ist ein Hoheitsrecht. Niemand, wer es auch war, selbst kein Adeliger durfte eine Burg errichten, ohne die Bewilligung des allerhöchsten, oder höchsten Oberherrn erlangt zu haben. Hatte sich ein Frevler hiegegen gezeigt, so war er auch gewiß, daß die Burg niedergerissen wurde, wenn nicht besondere Begünstigung eintrat.

Kaiser, Friderich II., gebot 1220, daß auf dem Grunde und Boden der Kirchen keine Burgen, oder Städte unter dem Vorwande der Vogtei, oder einem Andern errichtet, und daß, wenn dergleichen gegen den Willen der Grundherrn dennoch erbaut worden seyen, sie durch königliche Gewalt zerstöret werden sollten. *)

Von demselben Kaiser wurde in seiner berühmten Bestätigungsurkunde über die Rechte der geistlichen und weltlichen Reichsstände vom Jahre 1232 **)

*) Senkenberg's Sammlung der Reichsabschiede. Theil I. Zif. VIII.

**) Meine Abhandlung über den Inhalt einiger noch nicht bekannten Gesetze des ehemaligen teutschen Reichs. Zif. IV. Seite 27. In den Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. I. Band. II. Heft.

gleich Anfangs dieselbe Verfügung erneuert, wenn auch der Kaiser selbst unter dem nemlichen Vorwande die Burg, oder Stadt errichtet hätte.

Zur Folge dieser kaiserlichen Satzungen wurde von dem Kaiser, Karl IV., dem bamberger Bischofe, Leupold von Bebenburg, 1354 die besondere Befugnis ertheilt, dergleichen, wider seinen Willen, in dem Umfange des Fürstbisthums errichteten Burgen mit Hilfe seiner Freunde selbst abzubrechen, ohne daß man ihn beschuldigen könnte, gegen den Kaiser, das Reich, oder den Landfrieden gehandelt zu haben.

Beinahe alle Burgen, deren Namen auch die Adeligen führen, sind Lehen. Es ist aber eine nur zu bekannte Sache, daß die Lehen überhaupt, im Besondern diejenigen, welche aus Burggütern entstanden sind, desgleichen die alten Benefizien, welche durch Erblichkeit ebenfalls in Lehen sich verwandelten, von den Fürsten und Herrn ursprünglich gegeben worden seyen, und zwar zu dem Zwecke, das die Lehenleute Dienste und Treue ihren Lehenherren leisten sollten. *) Das Nemliche ist von den Ortschaften der Adeligen auszusagen. Die Auftragungen der Lehen sind eine Erfindung viel späterer Zeit. Sie wurden größten Theils nur durch die Noth herbeigeführt, wenn man sich des übermächtigen, oder des unruhigen Nachbars nicht mehr wehren konnte. Freiwillig gibt man nicht gern sein Eigenthum auf. Wie kann

*) Weber's Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechts. 8. Leipzig. 1807. I. Theil.

man nun im Allgemeinen sagen, daß die Geschlechte denjenigen Gegenständen, den Burgen, oder Ortschaften, die anfangs ihr Eigenthum nicht waren, ihren Namen beigelegt haben? Wie vielmehr behauptet man mit allem Grunde, daß sie von den Gegenständen benennt worden seyen?

Was die Ortschaften betrift, so sind sie gewiß in der Mehrheit anfangs nicht aus einzelnen Höfen bestanden. Denn war auch in den ältesten Zeiten die Menschenzahl nicht groß; baute man gleich die Häuser nicht dicht aneinander, wie es noch heute zu Tage sichtbar ist; so hat sich doch, des wechselseitigen leichtern Beistands halben, eine größere Zahl in der Nähe vereinigt, woraus denn Weiler und Dörfer entstanden sind. Es läßt sich nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit angeben, daß solche Orte ihren Namen von einzelnen Geschlechten erhalten haben.

Es ist nicht weniger bekannt, daß es ursprünglich gar keine gemeinschaftlichen Geschlechtsnamen gegeben habe, sondern daß sich einzelne Glieder der Familie bald von dieser, bald von jener Burg und Ortschaft schrieben, wo sie ihren Aufenthalt, oder Sitz genommen hatten, wodurch denn auch öfters so sehr erschwert, oder gar unmöglich gemacht wird, die einzelnen Glieder der Familie zu erkennen. Die Burgen, oder Güter waren schon da; man theilte sich darein, indem man das Recht der Erstgeburt nicht kannte. Man legte sich den Namen davon bei, und es entstanden dem Anscheine nach ganz neue Geschlechte.

Doch gaben sie diese einzelnen Namen in der Folge auf und wählten sich einen Gemeinschaftlichen, der öfters ganz verschieden von dem Vorigen war.

Dagegen legte man gemeinschaftliche Namen ab, und führte Besondere von den Orten, die man in der Theilung bekommen hatte. Es entstanden hiedurch Nebenlinien der Geschlechte, deren gemeinschaftlicher Ursprung öfters ganz unkenntlich wurde. In der Folge dieser geschichtlichen Darstellung ergibt sich das merkwürdige Beispiel mit der Familie der jetzigen Freiherrn, Groß. Diesen Namen hatte sie, so weit Schriftzeugnisse reichen. Nach Denselben war sie anfangs zu Rabenstein gesessen, mit welcher Burg sie von den Reichsherren von Schlüsselberg belehnt wurde. Sie erwarb andere Burgen und Orte; ihre Glieder theilten sich darein und schrieben sich davon. Es entstanden die Linien von Trockau, Kristans, Pfersfeld und Rabenstein. Nur die Erstere behielt den Namen, Groß, bei. Die Mitglieder der Zweiten und Dritten nennten sich geradewegs Kristaner und Pfersfelder, so daß sie einsmal den Beweis ihrer Abstammung von der Familie der Groß e führen mußten. Die Letztern verläugneten ganz ihre Herkunft und legten sich auch ein besonderes Wappen, einen Raben bei. Man kannte sie als ursprüngliche Groß e nicht mehr.

Wie kann man bei diesen Verhältnissen sagen, daß die Familien den Orten die Namen gegeben ha-

ben, und daß von Selbigen alle Diejenigen herstammen müssen, welche den Ortsnamen führen?

Es lassen sich die Beweise machen, daß die Namen der Personen und Orte, obwohl ganz gleich, doch Nichts gemein mit einander hatten, wodurch vollends die willkührlichen Behauptungen Kellers in ihrer Nichtigkeit dargestellt werden.

Ein merkwürdiges Beispiel gibt das Geschlecht Der von Berg, welches in der ehemaligen gefürsteten Grafschaft, Henneberg, ursprünglich angesessen war, und in der Folge sich in die Fürstenthümer, Bamberg und Baireuth, gezogen hatte. Die Personen dieses Geschlechtes hießen anfangs Schrimpfe. Herr von Schultes führt einen Hermann im Jahre 1284 an. *) Sie veränderten ihren Namen. Der Graf, Wilhelm, von Henneberg bezeugt in einer Urkunde vom 10. Dezember 1506 aus seinen Salbüchern und aus andern wahrhaftigen Urkunden, daß das Geschlecht vom Berge und die Schrimpfe ein Geschlecht gewesen, auch noch eines Schildes und Helmes sey, welches daraus erfolgt sey, daß die Schrimpfe an vielen Orten auf und an den Bergen ihre Behausung gehabt haben, also daß man sie unterschiedenlich die Schrimpfe auf dem Berge und die Schrimpfe am Berge genennt habe, wodurch der Name Der vom Berge in Ge-

*) Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. I. Th. Seite 289.

brauch gekommen sey. Ein gleiches Zeugniß stellte der Prior und das Konvent des Klosters, Wasungen, im nemlichen Jahre 1506 aus, mit der Bemerkung, daß die Schrimpfe, welche in der Stadt, Wasungen, ihre Wohnung hatten, bei ihrem Namen geblieben seyen. Es gibt nun viele Orte, Berg, in Teutschland. Von Keinem schrieb sich jenes Geschlecht. Man findet auch nicht, daß es seinen Namen einem Orte beigegeben habe. In jenen zwei Zeugnissen wird Nichts davon gemeldet. Andere Urkunden schweigen ebenfalls. Dieses Geschlecht besaß keine Burg, keinen Ort, Berg, sondern lauter anders genennte Güter.

Es gab ein anderes Geschlecht von Berg in dem Fürstenthume, Baireuth, welches sich von Jenem durch Wappen und Besitzungen unterschied. Dieses kann den Namen eines Ortes in dem bemeldten Fürstenthume gehabt haben. Man weiß aber auch nicht, ob das Geschlecht, oder der Ort den Namen gegeben habe. Thatsachen, oder Angaben sind zu beweisen, nicht zu vermuthen.

In dem Herrschaftsgerichte der Herrn Grafen von Giech zu Thurnau lebt nun eine Bauernfamilie, die sich so nennt. Sie schreibt sich von Berg, und behauptet ihren adeligen Ursprung. Ich war beauftragt, Untersuchung deshalb anzustellen. Allein es war kein Erfolg. Nichts zeigte ihre adelige Abkunft von Einem der benennten Geschlechte. Das Erstere ist verläßig ausgestorben. Von dem Andern

hat man seit dem 15. Jahrhunderte keine Kunde mehr. Die Bauernfamilie führt kein eigenes Sigel und Wappen. Die Pfarregister, worauf sie ihrer Vorfahren wegen sich berief, sind zu Grunde gegangen. Nimmt man aber auch ihren Adel für richtig an, so kann man gerade nur solche Bürger und Bauern für Abkömmlinge von adeligen Geschlechten halten, die sich des Wörtchens: von, bedienen, was jetzt Dasselbe andeutet.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß Namen öfters sehr willkührlich beigelegt werden. Man benennte Bastarden, uneheliche Kinder, Findlinge und Andere von Ortschaften, wo sie nicht eine Scholle Landes besaßen. Auch die Juden hatten und haben noch die Gewohnheit, sich die Namen von Orten anzueignen. Welche saubere Sippschaft würde der Adel haben, wenn man die Abkömmlinge Derselben seinen Standesgenossen beizählen wollte?

Die Vermuthung des Herrn Pfarrers, Keller, — für etwas Anderes kann man sie nicht halten — gibt zu erkennen, ja er spricht es selbst wortdeutlich aus, daß der Adel — es ist hier von dem Niedern die Rede — viel älter sey, als man bisher dafür gehalten habe. Allein dieses ist grundfalsch und widerstreitet offenbar der Geschichte.

Aus den Namen der Orte ist, wie ich oben gezeigt habe, kein untrüglicher Schluß zu ziehen. Es ist vorerst der Beweis zu liefern, daß irgend ein Anherr der adeligen Familie eine Burg, oder einen Ort

erbaut und ihm seinen Namen beigelegt habe, nebstdem auch, daß gerade von Derselben eine Andere, gleiches Namens, abstamme, die aber jetzt nicht als adelig erscheint.

In der Vorzeit gab es nur eine Art des Adels, welcher nun der Hohe ist, und Fürsten, Grafen und Herren in sich begrif. Die Letztern wurden beinahe ausschließend Edle, edle Herren, oder Männer, Edelmänner — Nobiles — in der Folge Reichsfreie — Barones — und Dinasten — Dynastae — genennt. In den ältesten Zeiten hiesen sie, jedoch vorzugsweis, und wie die Fürsten und Grafen, Freie. Von Ihnen kamen die Personen und Familien des heutigen niedern Adels nicht her, wenn sie auch gleichnamig sind.

Die Voreltern dieses Adels waren keine Freie, keine Gutsbesitzer, sondern von dem Gefolge der Edlen und deren Dienstleute, daher in einer gewissen Art von Leibeigenschaft. Hiemit fällt das ganze Gebäude des Herrn Pfarrers, Keller, zusammen; es zeigt sich die Richtigkeit seiner Behauptung, daß nur dieser Adel Grundeigenthum besessen habe.

Die sonst so sehr bestrittene und jetzt wieder aufgeregte Frage von dem Ursprunge des Adels kann hier nicht ausführlich beantwortet werden. Es ist aber auch nicht nothwendig. Die Geschichte ist die beste Auflöserin; Urkunden sind die besten Beweise. Hirngespinste und Meinungen können vor Denselben nicht als giltig anerkannt werden. Der berühmte Lude-

wig hat ein ganzes Kapitel mit Wünschen angefüllt, daß unter der ungeheuren Menge der genealogischen Bücher ein glücklicher Brand entstehen möchte, weil sie so unverläßig sind. *) Man muß sich nicht mit den albernen Mährchen der alten Ritterspiele und der hunnischen Feldschlachten unter König, Heinrich, dem Vogler, oder gar mit den römischen Feldschlachten behelfen, um darin schon unsere heutigen Geschlechte zu finden.

Durchblättere man nur die vielen, in Teutschland gedruckten Urkundenbücher, und man wird wahrnehmen, daß alle Familien des niedern Adels in dem Stande der Dienstmannschaft, so bald man nur ihre Namen erblickt, gewesen seyen. Gegen diesen Beweiß durch Urkunden ist mit Grunde Nichts einzuwenden.

Obgleich aber die Rechte und Pflichten der Dienstmanne gar verschieden waren, so ist es doch im Allgemeinen richtig, daß sie mit ihrer ganzen Familie in einer Art von Leibeigenschaft waren. **) Sie mochten bei ihren Herren Hofstellen, als Marschalke, Kämmerer, Schenken, Truchsesse, und Andere versehen, oder auch Kriegsdienste leisten, so waren sie mit Weibern und Kindern freies Eigenthum ihrer Herren; sie konnten verschenkt, vertauscht, verkauft und zu Lehen gegeben werden. Sie durften ohne Erlaubnis

*) In Germania principe; pag. 785.

**) Schmidt's Geschichte der Deutschen. II. Theil. Seite 407.

ihrer Herren nicht heirathen, oder eine andere Person, als die ebenfalls von einer Dienstmannsfamilie ihrer Herren war, zur Ehe nehmen.

Ihr Ursprung ist also nicht unter den freien Landeigenthümern der Vorzeit, von welchen sie in den Urkunden meistens genau abgeschieden werden, zu suchen. Sie waren selbst das Eigenthum der Freien, und Leute von dem Gefolge der Edlen. *)

Unterdessen lag in ihren Dienstverhältnissen die Veranlassung zum Erwerbe des Adels und des Eigenthums. Sie hatten natürlicher Weise allen Einfluß in die Geschäfte ihrer Herren, welche ohne ihren Beirath keine wichtigen Beschlüsse faßten. Sie waren Räthe, Beamten, Hofdiener, Hauptleute, Burgvögte, Ritter, oder, wie man sie sonst nennte. Es entstand dadurch der Adel der Meinung, oder der Dienstadel, der aber noch keine Rechtlichkeit für sich hatte. In dem gemeinen Leben wurden sie später adelig, Edelleute genennt. Bei der Seltenheit des Geldes gab man ihnen Früchte und Güter zur Besoldung. Für die Bewachung und Vertheidigung der ihnen anvertrauten Burgen, für die Burghut erhielten sie den Genuß von Grundstücken, die man Burg=

*) Stumpf's Bemerkungen über die Natur der Ministerialen und der Ministerialität in den vorigen Jahrhunderten; in dem historischen Archive für Franken. Heft II. Seite 8. und f. f.

Burggüter hieß, ja von Burgen selbst. Dieses geschah auf Widerruf, auf Dienstzeit, dann auf die Zeit des Lebens; man ertheilte ihnen auch in der nemlichen Art Lehen; es verschwand der Unterschied zwischen Dienst- und Lehenmann; die Burggüter und Lehen wurden erblich. Sehe man hier den Ursprung des Grundadels, der sich allmählig auch in Dienstsachen von der Gewalt seines Herrn losmachte, kaiserliche Gnadenbriefe sich zu verschaffen wußte, und im Jahre 1648 durch den westphälischen Frieden rechtlich als unmittelbarer Reichsadel ausgesprochen wurde! Alle diese Sätze sind entweder schon bewiesen, oder können noch ferner bewiesen werden. Das historische Archiv für Franken liefert eine gute Zahl von Beispielen in den Fürstbisthümern, Bamberg und Wirzburg. Eine eigene Abhandlung über die Dienstmannschaft der Familien des niedern Adels würde Alles in das Klare setzen.

Ich gehe nun zur Anwendung auf die Burg, Tüchersfeld, und auf die Familie der Tucher über.

I. Tüchersfeld unter den Pfalzgrafen vom Rhein, Herzogen in Baiern.

Daß Diese Eigenthümer der bemeldten Burg gewesen seyen, beweiset die Urkunde vom Jahre 1269, wodurch die Veräusserung vorgenommen wurde. *)

---

*) Beilage IV.

Hiebei läßt es sich gar nicht denken, daß ein Tucher der Erbauer der Burg gewesen sey, und er ihr den Namen beigelegt habe. Für die Obergenossen, für die Personen des hohen Adels steht die rechtliche Vermuthung wegen Errichtung einer Burg, weil das Gesetz nur Ihnen die Erlaubniß dazu gegeben hatte. Nimmt man als richtig an, daß der Pfalzgraf, Botho, der Starke das Schloß, Bothenstein, *) in dem Obermainkreise des Königreiches, Baiern, erbaut habe, so kann man ihn auch für den Urheber der Burg, Tüchersfeld, halten, welche nur in kleiner Entfernung unter Bothenstein gelegen und ganz dazu geeignet war, den Durchgang des sehr schmalen Thales zu erschweren. Aus Bothos Verlassenschaft gelangte dann Tüchersfeld auf den Pfalzgrafen, Ludwig, den letzten Besitzer.

Kein einziges glaubwürdiges Zeugniß bewährt, daß ein Tucher je im Besitze jener Burg gewesen sey. Die Angaben neuerer Schriftsteller sind nicht als ein Solches anzusehen, besonders wenn sie einige Jahrhundert später gemacht sind, und sich gar nicht auf frühere und richtigere Zeügnisse, Urkunden, Äusserungen der Zeitgenossen u. s. w. gründen.

Die Pfalzgrafen hatten Burg- und Lehenmänner zu Tüchersfeld. Zu Keinem der bekannten Geschlechte Derselben gehörten die Tucher. Als der Erste kömmt Friderich von Tuchersfeld vor, der

*) Auch Bottenstein und Pothenstein geschrieben.

zugleich Butiglar von Nürnberg war. Der Butiglar, Marquard, zahlte der Wittib Desselben 15 Pfund Namens des Bischofes, Heinrich, von Bamberg aus *), welche der Bischof, Poppo, schuldig geblieben war. Es ist klar, daß dieser Friderich seinen Namen als Burgmann bekommen habe. Man findet weder vor, noch nach ihm einen Burgmann, welcher sich von Tuchersfeld nennte. Der in der nemlichen Urkunde vorkommende, Konrad, Sohn eines Butiglars von Nürnberg, den auch eine andere Urkunde meldet, **) wird ihn Nichts angegangen, sondern den ältern Butiglar, Konrad, zum Vater gehabt haben. Diese mit einander gehörten nicht zu dem Geschlechte der Tucher und der Tuchersfeld. Das Amt eines Butiglars zu Nürnberg, welches die Oberaufsicht und das Oberrichteramt in Zeidel- oder Bienensachen der Reichsforsten daselbst, nach richtiger, urkundlicher Erklärung, in sich begrif, war nicht erblich, so lange man Nachrichten von ihm hat. Man nimmt die Butiglarien von verschiedenen Geschlechten wahr. ***) Jenes von dem ersten bekann-

*) Beilage III.

**) Beilage II.

***) Schwarzius de butigulariis, praecipue iis, qui Norimbergae olim floruerunt. 4. Altorfii 1723.
Bezzelii spicilegium de butiglariis norimbergensibus. 4. Altorfii 1782; welche beide Schriften die richtigsten und vollständigsten Darstellungen geben.

ten Butiglar, Konrad, weiß man nicht. Der Zweite war Friderich von Tuchersfeld. Der Dritte, welcher die Zahlungen für den Bischof, Heinrich, leistete, *) war nach seinem Siegel, welches an der Urkunde vom 24. November 1243 **) hängt, und wovon der Kupferstich der gegenwärtigen Abhandlung beigegeben ist, aus dem, noch nicht ausgestorbenen, Geschlechte der Muffel. Man sieht darin Deren Wappenzeichen, den aufrecht stehenden Löwen und den senkrechten Fisch. Der Erstere hat zwar hier keine Krone. Allein Dieses kann ein Versehen des Sigelstechers gewesen seyn, dergleichen es gar oft gibt. Oder man hat in der Folge erst die Krone dem Löwen aufgesetzt. Änderungen in einzelnen Theilen der Wappen sind nicht selten. Von der Familie der Muffel hatte man, meines Wissens, noch keine urkundlichen Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert, vielweniger ein Siegel. Unter allen bekannten Butiglarien erscheint Keiner mit dem Namen von Tuchersfeld mehr. Keiner hieß auch Tucher.

Als Lehenmann von der Burg, Tüchersfeld, kömmt Burchard von Ahorn vor, der aber im Jahre 1269 schon gestorben war. Man findet ihn zuerst als Treuen und Burgmann des Herzoges, Otto, von Meran im Jahre 1223, ***) in welcher

---

*) Beilage III.

**) Beilage I.

***) Usermanni episcopatus bambergensis. Cod. probat. Nro. CLXIV. pag. 146. Es ist hier aber Ahirn, Statt Airn zu lesen.

Eigenschaft er ohne Zweifel, nach Ermordung des Herzoges, mit der Burg, Ahorn, *) an das Fürstbisthum, Bamberg, überging. Er lebte noch im Jahre 1255, wo seine Tochter, Kunegund, die Ehefrau Heinrichs von Streitberg, mit ihren Kindern in die Dienstmannschaft der Kirche zu Bamberg ebenfalls übergeben worden ist.

Ein anderer und vornehmer Lehenmann, der im Jahre 1269 noch lebte, war der Graf, Friderich, von Truhendingen, dessen Lehensverband aber bald nachher aufgelöset worden ist.

Auch in spätern Zeiten ist kein Tucher im Besitze, oder gar in dem Eigenthume von Tüchersfeld sichtbar. Grundlos ist daher die Meinung, daß Einer dieser Familie jene Burg errichtet und benamet habe.

II. Tüchersfeld Eigenthum des Fürstbisthums, Bamberg, und Amtssitz.

Ludwig, Pfalzgraf vom Rhein und Herzog in Baiern, schenkte am 19. Junius 1269 die Burg, Tüchersfeld, mit allen ihren Zugehörungen und mit vollem Eigenthumsrechte seinem Anverwandten, dem Bischofe, Berthold, von Bamberg, wobei er die Zusicherung ertheilte, daß er Dieselbe von dem Lehensverbande des Grafen, Friderich von Truhendingen, binnen zwei Jahren los machen wollte. **)

---

*) Kirchahorn, bei Welchem die Burg sich befand.

**) Beilage IV.

Diese Bedingniß ist ohne Zweifel erfüllt worden; denn der Graf von Truhendingen erscheint nicht mehr mit Tüchersfeld.

Es hat aber Irrungen gegeben, die einen Bruch zwischen dem Pfalzgrafen, Heinrich, vom Rhein und dem Bischofe, Arnold, von Bamberg verursachten. Ersterer nahm Letzterm die Burg, Fridburg, und die Hofmark, Mattighofen, nebst andern Gütern weg, und machte auch Ansprüche auf Tüchersfeld. Es kam den 26. Februar 1287 ein Vergleich zu Stande, wodurch unter Anderem auf jene Ansprüche von dem Pfalzgrafen verzichtet wurde. Bamberg blieb nun von dieser Seite ruhig in dem Besitze der Burg, Tüchersfeld. Seit jener Zeit hat man von Derselben keine weitern Nachrichten bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, wo aber auch sich schon Veränderungen damit zeigen.

Aus der Urkunde vom Jahre 1269 erhellet, daß anfangs nur eine Burg dieses Namens war. Allein im Jahre 1341 gab es Deren schon zwei, *) wovon Eine die obere, und die Andere die untere Burg genennt wurde, welche auf zwei, nahe einander gegenüber stehenden Felsen gebaut waren, und wovon der beigefügte Kupferstich die Ansicht gibt. Man sagt, Beide seyen durch hangende Brücken, welche in der Mitte einen Felsenpfeiler gehabt hätten, miteinander verbunden gewesen. Es waren darüber, so wie über Anderes keine verläßige Nachrichten zu erholen, ob-

*) Beilage VI.

wohl sie aufgesucht wurden. Brücken, Pfeiler und Burgen sind nicht mehr. Von Letztern ist nur ein wenig Gemäuer sichtbar.

Bischof, Werenth, zu Bamberg, welcher im Jahre 1335 starb, *) hatte dem Domkapitel die beiden Vesten, Tüchersfeld, zu seinem Seelgerede **) um neunthalbhundert Pfund Haller und den halben Theil aller Gült und Nutzung dazu eingegeben. Der andere halbe Theil dieser Gült und Nutzung war dem Heinrich von Hohenfels um tausend Pfund versetzt. Bischof, Leupold, zu Bamberg und Ulrich von Egloffstein lößten Dieselben von Heinrich vom Berg, Namens Des von Hohenfels, wozu Beide die gleiche Summe von 500 Pfund bezahlten. Bemeldtem von Egloffstein wurden nun auch die zwei Vesten, nebst der halben Gült, um die neunthalbhundert Pfund Haller, die er dem Domkapitel gewährt hatte, und ein Viertheil der Gült für die 500 Pfund im Jahre 1341 zu rechter Pfandschaft eingesetzt. — Es wurden dabei folgende Bedingungen gemacht. Ulrich von Egloffstein sollte die Vesten so lang inhaben, bis sie durch Bezahlung der vierzehnhalbhundert Pfund Haller gelöset seyen; Dieselben aber auch dem Bischofe ohne Widerrede zu lösen geben, wann es zu Bamberg, oder zu Forchheim angeboten würde. Er wurde verpflichtet, den Bischof, seine Nachkommen und sein

*) Usermann episcop. bambergens. pag. 168.

**) Vermächtnis zum Seelenheil.

Gotteshaus an dem vierten Theil der Gült und Nutzung, der ihm nicht mitversetzt war, ungeengt und ungehindert zu lassen; doch sollte er desselben Theils unverkümmerter Amtmann seyn, so lang ihm die Vesten stünden. Es wurde auch abgeredet, daß der vorgenannte Ulrich von Eglofstein dem Bischofe und seinem Gotteshause mit den zwei Vesten wider Allermann, in allen Kriegen und Nöthen, dazu sie Seiner bedürften, gewarten, und daß die Vesten ihre offenen Häuser seyn sollten, welche er mit Thurmleuten, Thorwarten und Wächtern, und mit anderer Gewahrheit zu behüten hätte.

Demselben wurde aufgetragen, die Hölzer und Wälder, die dazu gehörten, nicht zu verkaufen, noch hinzugeben, noch abzuhauen, dann er brauchte sie zu Bau= und Brennholz für die Vesten; ferner alle Burgleute und Diener der Vesten an ihren Burg= und andern Gütern nicht zu beschweren, wogegen sie auch ihm, von des Bischofs wegen, als einem Pfleger gehorsam seyn sollten, so lang die Vesten von Ihm ungelöset wären. Es ward auch bedungen, daß Ulrich von Eglofstein wegen der Vesten, wegen der Güter und Gülten, die ihm dazu versetzt waren, und wegen anderer, ihn angehender Sachen vor dem Bischofe des Rechtes gehorsam seyn sollte. Würden die Vesten ihm, oder auch dem Bischofe abgenommen, so sollten Beide einander mit aller Macht helfen, dieselben wieder zu gewinnen, und sie ihm einzuantworten. Würden aber die Vesten verloren, so

daß vorgenannter Ulrich es mit dem Rechte nicht vergeben möchte, so sey man ihm weder zu helfen, noch einzuantworten schuldig. Zum Schlusse wurde ihm aufgetragen, was schon allgemeinrechtlich ist, daß er von den Leuten und Gütern, die ihm zu den Vesten versetzt seyen, Nichts, als gewöhnliches Recht, Geld und zeitliche Dienste nähme. *)

Die Verpfändung geschah mit aller Vorsicht. Es wurde dabei der Gehorsam gegen den Bischof nicht vergessen, zum Beweise, daß die Voreltern des niedern Adels damals nicht unmittelbar waren. Ulrich von Eglofstein war zugleich Pfandinhaber und Amtmann, in welcher letzten Eigenschaft er vorzüglich für die Burghut zu sorgen hatte. Die Wiederlösung der Burgen ging, vielleicht bald, von Statten. Die Familie der Ritter von Eglofstein erscheint nicht in dem Besitze derselben. Vielmehr waren sie um dieselbe Zeit der Sitz eines bambergischen kleinen Amtes.

Das älteste Landsalbuch des Fürstbisthums, Bamberg, wovon der Auszug **) hier beigegeben ist, liefert die Beschreibung davon. Es gehörten dazu folgende Orte, welche ich nach der jetzigen Ämterzutheilung anreihe: Trägweins, oder Trägweis, Kirchenbirkig, Neudorf, Pütlach und Brunnberg, dermal Bestandtheile des Landgerichtes, Bothenstein; dann Reitzendorf, Zaupenberg,

*) Beilage VI.
**) Beilage V.

Dürrenhof und das andere Neudorf in dem Landgerichte, Weischenfeld. Die Lage der damaligen und bis Jetzt nicht mehr bezimmerten Wüstungen, Pitzelnberg und Grunnenberg, konnte nicht ausgemittelt werden. Zulkenberg ist vielleicht auch ein zerstörter Ort, wenn es nicht etwa das im Landgerichte, Weismain, befindliche Zultenberg ist. Ein Buchstabe in einem Namen wird leicht verändert. Das Ämtchen, Tüchersfeld, lag zwischen den ehemaligen und jetzigen Ämtern, Bothenstein und Weischenfeld; es war also natürlich, daß es bei seiner Auflösung auch unter Beiden getheilt wurde.

Es hatte eine längere, aber nicht zu lange Dauer. Im 15. Jahrhundert entstand ein Streit darüber, welcher nicht so kurz beendigt und eine Folge der sonst so gewöhnlichen Amtsverschreibungen war.

Bischof, Anton, zu Bamberg verkaufte im Jahre 1442 Heinrich Gareisen, seinem Amtmann zu Tüchersfeld hundert Gulden Ewiggeldes um 2000 fl. auf seinem Kasten zu Weischenfeld auf Wiederkauf; und dazu verschrieb er sein Schloß und Amt, Tüchersfeld, amtmannsweis. Jene 100 fl. wurden ihm und seinen Erben auf den Gütern im Amte, Tüchersfeld, und anderswo an Geld und Getreidzinsen, die vormals jährlich in den Kasten zu Weischenfeld abgereicht wurden, angewiesen; nemlich 42 Pfund Gelds, 7 Sümer Korns und 7 Sümer Habern zu Kirchenbirkig; 58 Pfund Gelds, 9 Sü=

mer Korns und 9 Sümer Habern zu Tregweins; 11 Pfund Gelds und 8 Pfennig, 5 Sümer Korns und 5 Sümer Habern zu Grunberg; fünfthalb Pfund Gelds zu Etzdorf; 24 Pfennig, 1 Sümer Korns, 1 Sümer Waitzen und 1 Sümer Habern zu Sachsendorf; 9 Pfund Gelds, 6 Sümer Korns und 6 Sümer Habern zu Hungerberg; 3 Pfund Gelds, 5 Sümer Waitzen und 5 Sümer Habern zu Körbeldorf. Das jetztgeschriebene Geld ist je 5 Pfund für einen Gulden, und das Getreid je 2 Sümer Korns für 1 fl., 2 Sümer Waitzen für 1 fl. und 4 Sümer Habern zu 1 fl. angeschlagen worden. Auch hat ihm der Bischof das Amt, Tüchersfeld, als Käs, Hüner, Hanf, Fischwasser, Wiesen, Äcker, Frongeld, Fron und andere Dienste, die er vormals amtmannsweis ingehabt hat, für 30 fl. angeschlagen, und dazu in seines Kastens zu Weischenfeld Nutzungen jährlich 20 fl. rheinisch angewiesen, so daß hiedurch die Summe von 100 fl. voll wurde. *)

Bemeldter Gareiß verschrieb das Schloß und Amt, Tüchersfeld, seiner Ehefrau, Veronika von Streitberg, für ihre Morgengabe, Zu- und Gegengeld. Dieses gab Veranlassung zu Fehden und Unbilden, zu Rechtsstreiten an dem kaiserlichen Landgerichte zu Bamberg, an dem Landgerichte des Herzogthums in Franken und an dem Reichskam-

*) Beilage XIII. Die Berechnung der Geld- und Getreidpreise wird angenehm seyn.

mergerichte, welche lange dauerten und erst im Jahre 1478 beigelegt werden konnten.

Veronika Gareiß hatte nach dem Tode ihres Ehemannes dem Bischofe, Anton, versprochen, eine Summe Geldes an der Lösung von Tüchersfeld nachzulassen. Sie hielt ihr Versprechen nicht. Darauf ehelichte sie Hanns Wolfskel, welcher auch nicht geneigt war und noch andere Beschwerden verursachte. Bischof, Georg, ließ daher im Jahre 1468 durch seinen Kammermeister, Friderich Helt, Klage bei dem kaiserlichen Landgerichte anstellen, welche nachstehende Punkte in sich hielt:

1) daß Tüchersfeld, mit den Dörfern, Leuten und Gütern nicht nach Laut der Verschreibung, und wie es billig und recht sey, ingehabt und gebraucht worden sey;
2) daß die genannte Frau des Bischofes Vorfahren und seinem Stifte versprochen habe, eine Summe Geldes an der Lösung nachzulassen, was sie aber nicht gethan, und wodurch der Bischof und sein Stift tausend Gulden Schaden empfangen habe;
3) daß das Schloß lange Zeit nicht bewohnt und besetzt gewesen sey, wodurch dem Bischofe und dem Stifte Dienste und Gewartung abgegangen seyen, besonders zum merklichen Schaden in den vergangenen Kriegen an Viehe und andern Sachen, welcher bei redlicher Besetzung vermieden worden wäre;

4) daß die armen Leute bei ihren Gerechtigkeiten nicht geschirmet, sondern sie verlassen worden seyen, weshalb sie sich in fremde Versprechniß (Schutz) gezogen hätten, und also die Güter verwüstet und die Mannschaft dem Stift entzogen worden seyen; daß der Ritter, Sigmund von Egloffstein, in drei Güter eingebrochen sey, welche in das Amt, Tüchersfeld, vogtbar, steuerbar, zinsbar, und deren Zwei dem Stifte lehnbar seyen, wovon er die Mannschft gebraucht habe;

5) daß die Seldner am Berge beschwert und hart gehalten, und dadurch die meisten Selden verwüstet worden seyen; weshalb das Stift den Abgang von Mannschaft, Steuer und Folge habe;

6) daß das Schloß nicht in Dach und Fach gehalten, sondern also verwüstet worden sey, daß beim Regen weder Stuben und Kammer, noch Keller trocken blieben, das Gemäuer des Hauses und der Wall an zweien, oder dreien Enden bis auf den Grund des Felsen zerrissen wäre, wie am Thurm und Thore; daß die Küche hinten auf dem Felsen, das Viehhaus, der Stall und der Stadel ganz verfallen oder verwüstet, und daß überhaupt viele Häuser, Ställe und Städel verlassen, oder abgegangen seyen, wodurch das Schloß nicht in dem Werthe, und

der Gestalt, worin es verschrieben worden sey, zurückgegeben werden könnte;

7) daß die Hölzer verkauft und verwüstet seyen, anders, als die Verschreibung zugebe;

8) daß das Wasser anders, als es billig und abgeredet sey, gebraucht werde, und daß ein gewisser Ort davon entzogen sey, den Hanns Groß von Trockau inhabe; dazu daß der Fischer die Fische außer Landes, und namentlich nach Begnitz trage;

9) daß die Felder, welche zum Schlosse gehörten, Fremden verlassen würden, die nur davon nähmen und Nichts daran besserten;

10) daß das Burggut, welches Heinrich Gareiß vom Rabensteiner gekauft habe, dem Stifte bisher unbillig vorenthalten worden sey, da doch Derselbe keine männlichen Leibeserben hinterlassen habe;

11) daß nach Abgang Heinrich Gareißen geredet und versprochen worden sey, bei der Lösung 400 fl. an dem Hauptgelde nachzulassen, wenn der Bischof der Frau wider Georg Gareiß Beistand leiste, was denn auch geschehen sey.

Der Klage waren nicht wenig Punkte; sie hatten Bedeutenheit und stellten eine große Zerstörung des Schlosses und Amtes, Tüchersfeld, dar, welche bei den unruhigen Zeiten besonders gefährlich und nachtheilig seyn mußte. Gewöhnliche Folgen der Burg- und Amtsverpfändungen! Die Inhaber verweigerten

öfters auch die Ablösung, wodurch die beständige Trennung vom Landesgebiet entstand, die man nach den Verhältnissen nicht mehr heben konnte.

Es entstanden Fehden, Unbilden und neue Klagen. Das kaiserliche Landgericht zu Bamberg ertheilte dem Bischofe Vollung *) und Einsetzung auf Tüchersfeld. Dieser wäre als Landesfürst schon berechtiget gewesen, Besitz von jener Landesburg zu ergreifen, die von dem Pfandinhaber so rechts- und vertragswidrig verliederlichet worden war, wodurch, wie in der Klage angebracht wurde, dem Lande wirklich Nachtheil zuging. Die Landesburgen waren vorzüglich zur Sicherheit gegen die, so sehr über Hand genommenen, Räubereien bestimmt. Der Bischof hat mit allem Grunde nach dem innern Staatsrechte und nach dem Spruche des kaiserlichen Landgerichtes das Schloß und Amt, Tüchersfeld, zu seiner und seines Stiftes Gewalt eingenommen.

Ohne ein Rechtsmittel hiegegen einzuwenden, grif Hanns Wolfskel zu Rotenbauer zu dem sonst gewöhnlichen Mittel der Privatrache. In einem Schreiben an den Markgrafen, Albrecht, von Brandenburg verunglimpfte er den Bischof mit gröblichen Schmähungen und mit der unwahren Beschuldigung, daß dieser an Ihm und seiner Hausfrau die goldene Bulle gebrochen, die königliche Reformation überfahren und den, im Reiche aufgesetzten, fünf-

*) Ein gutes Ersatzwort für das Fremde: Execution.

jährigen Frieden übertreten habe. Der Bischof belangte ihn deshalb bei dem Landgerichte in Franken. Aber auch bei diesem hangenden Rechte hörte Hanns Wolfskel mit seinen Schmäh- und Beschuldigungen nicht auf, die er an den Bischof von Wirzburg schrieb. Bischof, Georg, von Bamberg erneuerte die Klage im Jahre 1470, und trug auf Widerruf der Beschuldigungen, Schmähworte und Schriften sowohl, als auf 50,000 fl. Entschädigung für den, ihm zugefügten Schimpf an.

Hanns Wolfskel antwortete, daß er es habe thun müssen, weil der Bischof ihm und seiner Hausfrau das Schloß und Amt, Tüchersfeld, ihr erbliches Burggut und auch fahrende Habe entwältiget habe. Mit welchem Rechte? Das kaiserliche Landgericht und der Bischof zu Bamberg hatten einen Oberrichter. Der Anwalt des Bischofes erwiederte auch, daß Alles mit Tüchersfeld durch Gericht, Urtheil und Recht, durch des Richters Gewalt und Macht geschehen sey; daß aber, wenn auch sein Herr von Bamberg der Klage des Wolfskels schuldig sey, Dieser doch solche Ausschreiben und Beschuldigungen ohne Recht und ausser Gerichts gethan habe, und er darum den Herrn von Bamberg mit Recht habe vornehmen sollen; daß die erblichen Burggüter nicht eingenommen worden seyen, sondern daß man wegen Nichtempfangung Derselben nur Klage bei dem Landgericht erhoben habe, was aber vor dem Landgerichte in Franken zu rechtfertigen sich nicht

gebüre;

gebüre; daß, was Einer durch des Richters Macht thäte, dadurch wider die goldene Bulle, die königliche Reformation und den fünfjährigen Frieden nicht gehandelt wäre; daß Wolfskel durch Appellation vor die Oberhand des Landgerichts zu Bamberg das Urtheil zu ziehen gehabt, und es nicht in Rechtskraft hätte übergehen lassen sollen.

Des vollgiltigen Klaggrundes ungeachtet wurde von dem Landgerichte in Franken am 12. Okt. 1470 erkannt, daß Hanns Wolfskel dem Herrn von Bamberg wegen des dargelegten Zuspruchs Nichts schuldig sey. Allein das Erkenntniß wurde auch nur durch Mehrheit gefället. Der Bischof ließ es hiebei nicht bewenden und nahm seinen Weg zum Kammergerichte, bei welchem aber die Rechtsstreite öfters nicht ausgingen. Nach dem Inhalte des Vergleiches von 1478 wurden vorher etliche andere Sprüche gegeben. Hanns Wolfskel starb indessen. Der Sohn desselben, Wolf, fing nach gewöhnlicher Sitte eine Fehde mit dem Bischofe von Bamberg an, der sich in dem Besitze von Tuchersfeld zu erhalten suchte. Beide Theile haben sich endlich zu Ansbach dahin vertragen, daß die Fehde abgestellt und der Bischof, Rudolph, von Wirzburg zum Schiedsrichter genommen werden sollte, was denn auch geschah.

Dieser Bischof ertheilte am 12. Aug. 1478 den Spruch dahin, daß

1) Wolf Wolfskel seine Fehde und Feindschaft für sich, seine Helfer und Helfershelfer, auch die Hilfe, womit er dem Hanns von Schaumberg gegen den Bischof zu Bamberg verwandt sey, gegen Diesen, sein Stift, Land und Leute in einem offenen besigelten Briefe abstelle, weswegen ihn der Bischof ausser Gefahr und Sorgen lassen solle; daß auch die Fehde, welche die Diener und das Hofgesind des Bischofes von Bamberg dem Wolf und seinen Helfern zugeschrieben haben, und Alles, was sich in der Fehde, mit Nehmung, Brand, Todschläge, Gefängniß und Anderem, von allen Theilen begeben habe, gänzlich tod und abseyn solle; daß sie auf alle Ansprüche und Forderungen gegeneinander verzichten; daß alle Atzung, Schatzung, Verdingniß, ungefallenes Geld, und namentlich was dem Wolfskel allein, oder mit Andern zustünde, aufgehoben und die Bürgen deshalb losgezählt seyn sollen; daß die beiderseitigen Gefangenen auf eine alte Urfehde unentgeldlich loszulassen seyen;

2) daß Veronika Wolfskelin für sich und ihre Erben dem Bischofe und Stifte zu Bamberg alle und jede Gerechtigkeit an dem Amte und Schlosse, Tüchersfeld, wie es dem Gareisen verschrieben war, überlasse, auch alle und jede Urkunden, Briefe und Verschreibungen darüber aushändige, und wenn etwas Mehrers, als

Tüchersfeld und die 100 fl. zu Weischenfeld, darin enthalten sey, dem Bischofe von Bamberg eine beglaubte Abschrift, von dem geistlichen Gerichte des Bischofes zu Wirzburg ausgegangen, überantworte, dann auch dieselben Hauptbriefe zu gemeiner Hand bei Burgermeister und Rath zu Schweinfurt hinterlege, damit jeder Theil, wenn es ihm nöthig würde, sie haben und gebrauchen könne; welches aber mit Wissen des andern Theils geschehen und verbürgt werden müste; daß hingegen der Bischof von Bamberg der Wolfskelin, ihrem Sohne, Wolf, und ihren Erben für alle Forderung an Hauptgeld, Kosten und Schäden neunzehnhalbhundert Gulden rheinischer Landswährung zu Franken zu Wirzburg, Schweinfurt, oder Kitzingen bezahlen solle, weshalb die von dem Bischofe zur Zahlung Geschickte sicheres Geleit haben würden; ferner daß der Bischof der Frau und ihrem Sohne ihr Burg- und erblichen Güter, die sie zu Tüchersfeld, im Schlosse und Amte, haben, folgen lasse und die Burggüter, die dem Stifte, Bamberg, zu Lehen rühren, dem Wolf Wolfskel verleihe, auch der Frau und ihrem Sohne die Nutzungen von jenen Gütern, die seit der Zeit, als Diese aus der Gewalt der Frau gekommen sind, erhoben wurden, wieder behändige und die armen Leute anhalte, daß sie Denselben die rückständigen Gefälle entrichten;

3) daß alle Ansprüche und Forderungen des Bischofes zu Bamberg, auch alle deshalb erlangte Urtheile, von welchem Gerichte sie auch ergingen, ganz aufgehoben seyen, und Derselbe der Frau, ihrem Sohne und ihren Erben alle Briefe, Urkunden und Gerichtsverhandlungen hinausgeben, und sie darauf wegen gedachter Forderung, aller Schäden und Kosten nach Nothdurft quittiren und einen besigelten Quittungsbrief überantworten sollen;

4) daß Alles, was in diesem Spruche begriffen ist, bis zum h. Michelstage getreu gehalten werde, an welchem Tage alle und jede Briefe, Urkunden, Verschreibungen, Urtheile und Quittungen in der Stadt, Wirzburg, einander übergeben werden, und sie ganz gerichtet und geschlichtet seyn sollen.

Dieser Schiedspruch ist ohne Zweifel vollzogen worden; denn es sind keine Urkunden und Akten mehr über die strittig gewesenen Gegenstände vorhanden. Es scheint aber auch, daß Wolf Wolfskel die Erb- und Burggüter zu Tüchersfeld nicht länger behalten habe, weil man sein Geschlecht nicht weiters im Besitze Derselben findet. Das Fürstenthum, Bamberg, behielt sein Schloß und Amt daselbst, welches Letztere jedoch bald aufgelöset wurde, indem das Schloß, oder die Burg die Eigenschaft eines Erblehens bekam. Zur Zeit jenes Streites waren die

Burggüter schon erblich. Die Verwandlung in Lehen ging also um so geschwinder von Statten.

III. Tüchersfeld als Burg- und Lehengut.

Zur Vertheidigung dieser Burg wurden verschiedene Geschlechte verwendet, die bald kürzere, bald längere Zeit dabei blieben, oder sich endlich der Burg ganz bemächtigten. Ich stelle sie der Reihe nach dar.

1. Das Geschlecht der Ritter von Wichsenstein.

Zu gleicher Zeit mit Diesem erscheint das Geschlecht der Ritter von Rabenstein. Ich lasse es aber, des nachfolgenden Zusammenhanges halben, bis zu dem Letzten zurück. Beide Geschlechte mögen zuerst den Burgdienst versehen haben, nachdem die Burgen von Ulrich von Egloffstein wieder gelöset worden sind.

Dem Albert von Wichsenstein wurde ein Burggut zu Tüchersfeld, nebst Zugehörungen für den Dienst geliehen. Nach Dessen Tode fiel es im Jahre 1400 auf seinen Sohn, Alberich. *)

Bemeldter Albert und sein Bruder, Georg, von Wichsenstein hatten noch ein Burggut daselbst, mit Zugehörungen, im Besondern mit dem Hofe zu Brünberg. Sie verkauften es aber an Hermann von Rabenstein, nach dessen Absterben

*) Beilage VIII.

es im Jahre 1404 an seinen Neffen, Heinrich von Rabenstein fiel. *)

Alberich von Wichsenstein hat ohne Zweifel auch die Burghut von Tüchersfeld und daher seine dortigen Burggüter aufgegeben; denn nach Ihm findet man Keinen seines Geschlechtes mehr im Besitze dieser Güter.

2. Das Geschlecht der Ritter von Streitberg.

Hilpolt von Streitberg war auch Burgmann zu Tüchersfeld. Es wurden ihm den 17. Mai 1422 zwei Burggüter, wozu vier Güter, zwei zu Tüchersfeld, Eines zu Hohenmürschberg und Eines zu Brünberg gehörten, und ein Feld zu Tüchersfeld in der Peunt geliehen. **) Er war der Einzige seines Geschlechtes, welcher Burgdienste zu Tüchersfeld leistete. Unter allen Urkunden und Akten war kein Anderer mit diesem Dienste anzutreffen, vielleicht ganz gut; denn es hätte Tüchersfeld, wie Streitberg, dem Fürstbisthume, Bamberg, entzogen werden können.

3. Das Geschlecht der Ermreicher.

Wolf Ermreicher verschrieb seiner Ehefrau, Margareth von Guttenberg, im Jahre 1497 für Heirathgut, Morgengabe und Gegengeld unter Anderem sein Burggut zu Tüchersfeld im Vorhof zur

*) Beilage IX.

**) Beilage X.

linken Hand bei dem Eingange in das Schloß, mit den Höfen, Feld, Holz, Äckern und Wiesen, welche dazu gehörten, nemlich einen Hof zu Münersberg (Hohenmürschberg); einen Hof zu Brünberg und zwei Selden zu Tüchersfeld; eine unbebaute Hofreit am Berge und auf dem Trulfeld in der Au; mehr ein Burggut im Vorhof zur rechten Hand, als man in das Schloß gehen will, so weit dessen Hofreit zwischen dem Schloßthurm, seinem Felsen und dem Thorhäußlein im Vorhofe umfangen war, mit den Zugehörungen; einen Hof zu Hungerberg; eine Selden zu Tüchersfeld am Berg; noch zwei Selden daselbst und eine Holzmark, das Espach genennt; weiters ein Burggut im Vorhof zur linken Hand hineinwärts, mit den Ringmauern und dem Eckthurm, von dem Thore an ringsherum bis an Christof Großen Hofreit, zu dem Burggut gehörend; 5 Tagwerke und 1 Gewend Felds; dazu eine besondere Wiese an der Pütlach; ein Seldengut am Berg, nebst Haus, Stadel, Hofreit und allen Zugehörungen, und einen Hof auf dem Rackersberg, nebst Hofreit, allen Feldern, Hölzern und Gerechtigkeiten. Diese Lehen waren beträchtlich und bedeutender, als Jene der Ritter, Groß. Es galt aber auch tausend Gulden, eine für die damalige Zeit große Summe.

Im Jahre 1506 erfolgte die Belehnung mit dreien Burggütern, nebst Zugehörungen, Selden und Gütern, zu Tüchersfeld, und mit dem Hofe auf dem Rackersberg.

Es ist unbekannt, wie dieses Geschlecht in den Besitz dieser Güter gekommen sey. Vielleicht geschah es durch Heirath mit einer Tochter der Familie, Groß. Doch läßt sich auch eine besondere Anstellung für die Burgmannschaft denken, weil die Zeiten sehr unruhig waren, und Tüchersfeld aus zweien Burgen bestand. Die Veräusserung geschah an die Familie der Große, wie es sich noch zeigen wird.

4. Das Geschlecht der Ritter von Königsfeld.

Ein Geschlecht um das Andere kömmt bei Tüchersfeld zum Vorschein. Die Ankunft des Gegenwärtigen wird durch eine Urkunde bewiesen.

Hanns von Königsfeld vertauschte den 18. Dezember 1506 seine bamberger Lehen unter dem Schlosse, Neideck, und zu Leinleiter gegen des Stifts Burgstall zu Tüchersfeld, mit Zugehörungen, welches zu Mannlehen und des Stifts offenem Hause gemacht wurde.

Die Bestandtheile dieses Lehens waren drei Berge mit Holz, das Buch, die Fronleiten und die Sicher genannt, mit dem Fischwasser; die Stockwiese; ein Wieslein daneben; die Schenkwiese; die Saherwiese; die Speckwiese; das Brunwieslein, und ein anderes Wieslein dabei; der Badgarten; drei Tagwerke Felds und vier Selden, mit Namen Georg Hirßheyders Selden. Derselbe Hanns von Königsfeld kaufte von Konz Hirßheyder zum Kolnstein einen Acker, das Gewend genannt, in der Peunt ge-

legen, mit einer Hofreit zu Tüchersfeld; ferner das Feld, vor dem Espach und dem Flußacker genannt, und bei drei Tagwerke Felds vom Flußacker an gegen das Streitholz.

Mit diesen und mit den vorherigen Stücken wurde er am 26. November 1507 von dem Bischofe, Georg, zu Bamberg belehnt. Aber davon behielt er Nichts, als das Fischwasser zu Tüchersfeld.

Ohne Zweifel hat er seine Lehen an Christoph Groß abgegeben, der in seinem letzten Willen vom 12. Januar 1512 sagt, daß er etliche Stücke und Güter von Personen erkauft habe, die nicht des Geschlechtes der Große seyen.

Mit dem Fischwasser fanden folgende Belehnungen Statt.

1526, den 5. Junius, Joachim, Thomas und Sigmund von Königsfeld, Söhne Desselben, die noch unmündig und nicht zu ihren vogtbaren Jahren gekommen waren, durch ihre Vormünder, Eberhart Stieber zu Regensberg und Jorg von Rüssenbach, Amtmann zu Beheimstein.

1532, den 4. Dezember, Joachim von Königsfeld, für sich und seine Brüder, Thomas und Sigmund, die noch nicht vogtbar waren.

1544, den 19. September, bemeldter Joachim, welchem nach dem Absterben seines Bruders, Sigmund, in der brüderlichen Theilung das Lehen allein zugekommen ist.

1552, den 27. Julius, Derselbe.

1557, den 24. März, der Nemliche von dem Bischofe, Georg, nach Ableben des Bischofes, Weigand.

1561, den 2. Junius, Ebenderselbe von dem Bischofe, Veit.

1565, den 5. Dezember, der Nemliche.

1568, den 11. Mai, die Söhne Desselben, Hanns Jorg, Wilhelm, Sigmund und Johann Wolf, welcher Letztere Chorherr vom h. Burkard zu Wirzburg war, auf Ableben ihres Vaters.

1574, den 23. Julius, die letztern drei Brüder nach dem Tode ihres Bruders, Hanns Georg.

Dieses Geschlecht empfing hernach das lehenbare Fischwasser zu Tüchersfeld nicht mehr. Es muß also eine Veräusserung vor sich gegangen seyn. Am 12. Januar 1577 verkauften die Bemeldten von Königsfeld ihr Rittergut, Gößweinstein, an das Hochstift, Bamberg. Darunter waren im Allgemeinen Fischwässer begriffen. Man kann annehmen, daß auch das Fischwasser zu Tüchersfeld dabei war. Es wurde immer mit dem Rittergute, Gößweinstein, verliehen, und war ohne Zweifel zu Diesem geschlagen, welches nicht fern von Tüchersfeld ist. Die Familie, Groß, empfängt auch nur den untern Theil des Fischwassers daselbst.

5. Das Geschlecht der Ritter von Hirsheid, oder Hirscheid.

Die Mitglieder dieses Geschlechtes waren keine Burgmänner von Tüchersfeld, und hatten nicht Theil

an Einer der zweien Burgen, sondern besaßen nur Lehen daselbst. In jedem Anbetracht, besonders auch weil Dieselben an die Ritter, Groß, in der Folge veräussert wurden, ist davon hier Meldung zu machen.

Bereits im Jahre 1506 wurde Konz Hirscheider mit einem Acker, das Gewend, in der Peunt gelegen, und mit einer Hofstatt zu Tüchersfeld von den Bischofe, Georg, zu Bamberg belehnt, welche er aber, wie oben schon bemerkt wurde, im J. 1507 an Hanns von Königsfeld verkaufte.

Dem Hieronimus von Hirscheid wurden zwei Güter und das Fischwasser am 13. Dezember 1543 geliehen.

Christoph von Hirscheid zu Kolnstein, Amtmann von Kupferberg besaß im Jahre 1555 jene Güter zu Tüchersfeld, wovon Eines ungebaut und öde lag, und ein Ort Fischwassers an der Pütlach unter Tüchersfeld, womit er auch in den Jahren 1556 und 1562 die Belehnung erhielt, nachdem indessen sein Vater, Hieronimus, gestorben war.

Im Jahre 1565 wurde Sebastian von Hirscheid mit dem bemeldten Fischwasser und mit vier Selden zu Tüchersfeld belehnt. In den Jahren 1578 und 1585 empfing er sie durch seinen Schwager, Georg von Gravenreut.

Er starb im Jahre 1586; seine Söhne, Hanns Sebastian, Zacharias und Joachim, die noch minderjährig waren, erhielten durch ihre Vormünder, Wilhelm von Königsfeld, fürstlichbambergischen

Landgerichtsbeisitzer, und Jakob von und zu Kurmreut, am 30. August die Belehnung. Im J. 1592 empfing sie Hanns Sebastian für sich und als Lehenträger seiner zweien Brüder.

Durch die brüderliche Theilung vom Jahre 1597 kamen Dieselben auf Ihn allein; er veräusserte sie aber, nebst dem Sitze zu Kolstein, im Jahre 1608 an Wolf Philipp Groß von Trockau zu Tüchersfeld.

6. Das Geschlecht der Ritter von Rabenstein.

Ich kehre nun, des nächsten Zusammenhanges wegen, zu den ältesten Zeiten des gegenwärtigen Verhältnisses der Güter und Lehen von Tüchersfeld zurück.

Die Ritter von Rabenstein gehören in die Zahl der ersten Burgmänner. Vielleicht waren sie die Allerersten. Gleichzeitig erscheinen sie mit den Rittern von Wichsenstein.

Otto von Rabenstein hatte ein Burggut zu Tüchersfeld, und ein Anderes nebst der Wüstung, Wyselberg, und andern Zugehörungen, welches Letztere er und sein Bruder, Hermann, von den Brüdern, Markart und Albert den Rabensteinern, kauften.

Der bemeldte Hermann aber besaß ein drittes Burggut daselbst, mit dem Hofe, Brünberg genennt, und mit andern Bestandtheilen. Diese kaufte

er den Brüdern, Georg und Albert von Wichsenstein, ab, wie es schon angeführt wurde.

Heinrich von Rabenstein erhielt nach dem Tode seines Vaters, Otto, das erste Burggut, auf das Ableben seines Oheims, Hermann, aber die beiden andern Burggüter, welche zusammen ihm den 6. Dezember 1404 geliehen wurden. *)

Ein Heinrich von Rabenstein empfing aber schon den 30. März 1400 auch drei Burggüter zu Tüchersfeld und drei Theile an der Wüstung zu Lesein (Lesa) bei Tüchersfeld. **) Ob er die nemliche Person mit jenem Heinrich sey, unterliegt noch einem Zweifel, wenn anders die Burggüter die Nemlichen seyn sollen. Vom J. 1400 bis zum J. 1404 regierte der nemliche Fürstbischof, Albrecht. Die Verleihung der Burggüter in dem letztern Jahre könnte also nur nach dem Tode des Vaters, Otto, und des Oheims, Hermann, von dem erstern Heinrich von Rabenstein Statt gefunden haben. Unterdessen ist der Fall denkbar, daß Derselbe auch bei Lebzeiten seines Vaters und seines Oheims schon Burgmann war, und deshalb drei andere Güter für die Burghut bekam.

Ihm wurden aber die drei Burggüter mit dem Bedinge verliehen, daß er sie nach dem Herkommen zu Tüchersfeld verdiene, d. i. dafür Dienste in dieser Burg zur Zeit des Friedens und des Krieges leiste.

---

*) Beilage IX.
**) Beilage VII.

Wir verlassen jetzt dieses Geschlecht, um es bald unter einer andern Gestalt wieder zu sehen.

7. Das Geschlecht der Ritter und nachherigen Freiherrn, Groß zu Trockau.

Schon am 18. Junius 1422 wurde dem Ritter, Eberhart Groß, das halbe Burggut zu Tüchersfeld auf dem Oberhause, und ein Anderes unten am Berge, mit Zugehörungen gelichen. *)

In dem nemlichen Jahre zeigt sich Ulrich Groß zu Tüchersfeld, welcher seiner Ehefrau, Gertraud, 600 rheinische Gulden auf einem Hammer, einer Mühle und einem Fischwasser zu Pütlach verschrieb, und dazu die Einwilligung des Bischofes, Friderich, als Lehenherrn bekam. **)

Albrecht Groß empfing am 23. April 1453, als der Älteste seiner Brüder zu Erbburggut den halben Theil an den Höfen zu Luschendorf und Reitzendorf, und an dem Hofe zu Pütlach, den etwan Bischof, Albrecht, von Peter Groß gelöst hatte; den halben Theil an dreien Gütern und der Hofwiesen zu Reitzendorf, welche Güter vormals in das Amt, Tüchersfeld, gehört haben, und Heinrich Großen, des genennten Albrechtes Anherrn von dem Bischofe, Albrecht, gelichen worden sind. ***)

*) Beilage XI.
**) Beilage XII.
***) Beilage XIV.

Hierin liegt nach meinem Dafürhalten der Beweis, daß die Große und die Rabensteiner einerlei Geschlechtes waren, was aber auf andere Weise zugleich dargethan wird.

Wir kennen keinen Heinrich Groß, welchem die benennten Erbburggüter von dem Bischofe, Albrecht, geliehen worden seyen. Weder in dem Lehenbuche, noch in dem Register der Burggüter, noch in einer Urkunde wird Derselbe angemerket. Aber ein Heinrich von Rabenstein empfing im Jahre 1404 ebenfalls drei Burggüter, zu Tüchersfeld. Diesen muß man als den Anherrn des Albrecht Großen ansehen. Der Zeit nach kann er es auch seyn. Der Vater, Otto, welcher in dem Lehenbuche genennt wird, war der Vater des Heinrich von Rabensteins, oder Großen und als Anherr auch des Albrecht Großen, weshalb ohne Zweifel die Beziehung in vielfacher Zahl geschah. Von ihrem Vater, Ott Groß, sind die Erbburggüter auf Sie erstorben.

Die Ritter, Groß, waren anfangs, so weit die Schriftzeugnisse reichen, zu Rabenstein ansässig. Im Jahre 1295 erscheint Hermann Groß von Rabenstein und ein Eberhard Groß ohne Bemerkung seines Wohnortes, schon früher aber, im Jahre 1287 der Ritter, Boppo, genannt Groß. Der Letztere hies im Lateinischen Magnus, ein Jeder der zweien Erstern aber Grossus.

Im Jahre 1305 kömmt Boppo als Groß von Rabenstein mit seinen Söhnen, Ulrich, Heinrich und Wernher vor. Daß er aber, dann die benennten Hermann und Eberhard Brüder und von Rabenstein gewesen seyen, bewähret die Urkunde von 1307, wovon gleich hienach Meldung gemacht wird.

Konrad von Schlüsselberg verlieh in dem bemeldten Jahre den schon genennten Söhnen Boppos, den Söhnen Eberharts, mit Namen Hermann und Eberhart, und Hermanns Söhnen, Ulrich und Heinrich, so wie andern nicht Angegebenen die Burg zu dem Rabenstein zu getreuen Handen, und dazu einige Lehen, die sie mit der Burg verdienen und ewiglich besitzen sollten.

Wir erblicken nun die Ritter, Groß, als Eigenthümer der Burg, Rabenstein, die ihnen von ihren Dienstherren, den Reichsfreien von Schlüsselberg, als Deren Ritter und Treue sie in den Urkunden vorkommen, geliehen wurde. Es wird keinem Zweifel unterworfen seyn, daß sie von dieser Burg, in welcher sie vorhin als Burgleute den Reichsherren von Schlüsselberg Dienste leisteten, und die ihnen nun als Erblehen gegeben wurde, herstammen, und daß sie mit den Genennten von Rabenstein einerlei Geschlechtes waren.

Man kann schließen, daß die angeführten Mitglieder dieser Familie die besondern Linien gestiftet haben, wovon Eine den Namen von Rabenstein

behielt,

behielt, wie ich schon oben angegeben habe. Es mag die Trennung bald erfolget seyn; denn man findet schon im 14. Jahrhunderte Kristaner und Pfersfelder. Aber die Große von Trockau werden sich im Anfange des 15. Jahrhunderts von den Rabensteinern gesöndert haben, da nach der vorhergehenden Darstellung die Letztern die Anherrn der Erstern genennt wurden.

Hiebei sey zugleich angemerket, daß die Große der Burg, Rabenstein, den Namen nicht beigelegt haben, welche nicht ihr, sondern der Reichsherren von Schlüsselberg Erbeigenthum gewesen war, welches im Besondern aus dem Theilungsvertrage über die schlüsselbergischen Güter vom Jahre 1349 erhellet.

Nun wollen wir zu den Rittern, mit dem Namen Groß, zurückkehren und die Besitzungen ihrer Erben zu Tüchersfeld weiters vorlegen.

Ulrich Groß starb im J. 1429. Ein Eberhard Han klagte auf alle seine Güter zu Tüchersfeld, im Dorfe, in der Mark und anderswo bei dem kaiserlichen Landgerichte zu Bamberg. Es scheint, daß Derselbe an der Burg keinen Antheil hatte.

Dagegen erhob Hermann von Auffeß in dem nemlichen Jahre und bei dem nemlichen Gerichte eine Klage gegen Eberhard Groß, Ritter und seine Söhne, Sittig und Hanns, auf alle ihre Güter und Rechte zu Tüchersfeld am Schlosse, in der Mark und anderswo in dem Gebiete des Herrn von

Bamberg. Der Klaggrund ist in dem Protokolle nicht angegeben.

Nach dem Tode Eberhard Großen trat Margareth Harßdorferin am 7. November 1430 als Klägerin gegen Sittig und Hanns Groß bei dem Landgerichte wegen 125 fl. gerechneten Geldes auf, und machte Ansprüche auf alle Güter und Rechte zu Tüchersfeld, die sie von ihrem Vater bekommen haben. Weil sie an den erklagten Gütern geenget wurde, stellte sie im J. 1431 den Antrag auf eine Entschädigung von 200 fl. gegen die benennten Brüder, und ihren Vetter, Ott, zu Pfaffenberg.

Hanns Groß wird noch bis zum J. 1479 lebend angetroffen, wo er mit seinem Bruder, Sittig, wegen Zurückhaltung der Einkünfte von seinem Antheile an den Gütern zu Tüchersfeld einen Rechtsstreit bei dem Landgerichte führte.

Im Jahre 1481 wurde der benennte Sittig von Albrecht Stieber dem Jungen zu Buttenheim wegen des Sitzes und anderer Güter und Rechte im Dorfe und in der Mark von Tüchersfeld belangt, weil er die leibliche Schwester von dem Vater des Klägers, Anton Stieber, zur Ehe gehabt habe, die ihm 600 fl. Heirathgutes zubrachte, welche, da Selbige ohne Leibeserben starb, dem Kläger angefallen seyen.

In dem 15. Jahrhunderte sind die Geschlechtsnachrichten noch sparsam und mangelhaft. Man muß

Alles zusammen nehmen, um einige Verbindung zu bewirken.

Bischof, Heinrich, zu Bamberg, aus dem Geschlechte der Groß e, gab im Jahre 1496 die Bewilligung, daß sein Rath und Pfleger zu Griven in Kärnthen, Christoph Groß, seiner ehelichen Hausfrau, Gebornen von Schaumberg, 800 fl. rheinisch zu Heirathgut, Morgengabe und Gegengeld auf den, von dem Stifte zu Lehen rührenden, Stükken, einem Burggute zu Tüchersfeld, dem Hofe zu Lesa, zweien Höfen zu Langenloh, zweien Theilen des Zehnds zu Eilsfeld und seinem Theile des Fischwassers, die Pütlach, unter Tüchersfeld verschrieb.

Derselbe Groß, zu Eilsfeld gesessen, empfing am 1. Dezember 1505 von dem Bischofe, Georg, die Burggüter zu Tüchersfeld, wozu der Hof zu Lesa gehörte, und ein Gut zu Tüchersfeld, unter dem Stein, wo man über den Weg geht, und das Fischwasser, die Pütlach, wovon er 1/4 durch die Erbschaft Hanns Großen, 2/4 durch Kauf von Kunz und Wilhelm Großen und den 4ten Theil von Wolf Großen erworben hat.

Obgleich dem Hanns von Königsfeld im Jahre 1506 schon des Stifts Burgstall zu Tüchersfeld vertauscht ward, so wurde doch Wilhelm Groß im J. 1507 mit einem Theile am Burgstall daselbst belehnt. Es scheint, daß nicht das Ganze, sondern nur der Theil, so weit er, nach dem Ausdrucke des

Tauschbriefes, mit seinen Zugehörungen umfangen ist, abgetreten worden sey.

In einem andern Lehenbriefe vom 21. November 1507 erscheint Jakob Groß als Gestorbener; Heinrich Groß unter dem Bischofe, Albrecht, wird sein Anherr genennt. Seine beiden Söhne, Wolf und Wilbolt, erbten verschiedene Lehen von ihm gemeinschaftlich, der Erstere aber für sich allein 1/3 am Schlosse, Tüchersfeld, mit Zugehörungen, wozu er 1/3 von Kunz Groß zu Reitzendorf, und 1/3 von seinen Vettern, Hanns und Popp, etwan Michel Großen Brüdern gekauft hat.

Der bemeldte Christoph Groß wurde 1512 nur mit einem Gute zu Tüchersfeld belehnet. Er wird noch bei Lebzeiten seine übrigen Güter daselbst abgegeben haben.

In seinem letzten Willen vom 10. Januar 1512 sagt er, daß sein Anherr, Rudolph Groß, und dessen Bruder, Eberhard, sein Vater selig und er verschiedene Stücke und Güter von Personen erkauft haben, die nicht des Geschlechtes der Große seyen; welche Güter er seinen Vettern, Wolf, Amtmann zu Senftenberg, und Wilbolt den Großen, Brüdern verschaffe, weil sie von Jugend auf seines Willens gefällig gewesen seyen. Wolf Groß erhielt auf seinen Theil das Burggut zu Tüchersfeld, mit dem Hofe zu Lesa, ein Gut daselbst unter dem Stein, und einen Theil am Fischwasser, die Pütlach, und noch ein Gut zu Tüchersfeld, womit er, nach

Absterben Christophs, am 8. März 1512 belehnt wurde.

Der nemliche Wolf empfing am 31. Oktober 1522 die bemeldten Lehen und dazu das Schloß, Tüchersfeld, am 2. März 1537 aber, nach dem Tode seines Bruders, Wilwold, nebst allen jenen Lehen das untere Schloß zu Tüchersfeld und 5 Seldengüter daselbst; auch Wiesen, Äcker, und Gärten; ferner den Theil an dem untern Schlosse, samt den Burggütern, welche er von Wolf Ermreicher gekauft hatte, mit 5 Selden, verschiedenen Wiesen und Äckern.

Er starb im J. 1542 und hinterließ nur Töchter. Die Brüder, Valentin und Christoph Groß, Beide zu Eichstädt und Augsburg Domherrn, und ihr Vetter, Poppo Groß, Vogt auf der Altenburg und Amtmann zu Arnstein hatten mit den Vormündern derselben einen Vertrag wegen Bezahlung von 6000 fl. geschlossen. Da sie aber zu der Zeit bare Zahlung nicht leisten konnten, so stellten sie nachfolgende Bürgen, Jorg Groß, Pfersfelder genennt, zu Weilersbach; Achaz von Giech zu Wiesentfels; Heinz von Giech, Amtmann zu Niesten; Leander von Kindsberg zu Wernstein; Wolf Förtsch zu Turnau, Amtmann zu Streitberg; Mertein Förtsch zu Pesten; Wolf Heinrich von Aufseß zu Truppach; Moritz von Wiesentau, Amtmann zu Wachenrod; Klaus von Eglofstein zu Kunreuth; Ott von Mengersdorf,

Pfleger zu Pottenstein; Jorg von Wallenfels zum Hag und Wolf Ditterich von Wiesentau, Amtmann zu Ebersberg. Zur Sicherheit dieser Bürgen verschrieben sie alle die Stücke und Güter zu Tüchersfeld und Andere, die sie von Wolf Großen ererbt hatten. Hiezu gab der Bischof, Weigand, am 11. Januar 1542 seine Einwilligung.

Poppo Groß und seine Vettern, Hanns Franz zu Tüchersfeld, und Valentin, Domherr zu Eichstädt, welche Beide Brüder waren, empfingen am 11. Dezember 1543 die bemeldten, von Wolf Groß herrührenden Lehen, worunter noch im Besondern die Mühle zu Tüchersfeld gerechnet wurde.

Dieselben, wovon Valentin nun Domprobst zu Eichstädt war, veranstalteten im J. 1557 eine Theilung dieser Lehen. Der Erstere bekam 1/4 an dem Burggute zu Weischenfeld mit Hofstatt, Wiesen und Gütern; 5 Selden; 1 Acker hinter dem Burgstall; 1 Acker hinter dem Knabenstein; 1 Acker im Flur unter dem Spitzacker; 1 Gewend unter der Frauenleiten; 1 Wieslein unter dem Brunnen; den obern Theil der Stockwiese gegen die Wässerung; die Schenkwiese und das kleine Wieslein darob; die 2 Obertheile an den zweien Hölzern, das Buch und die Frauenleiten; den Obertheil an der Holzmark, das Espach genannt; den halben Flur bei Tüchersfeld unter dem Weg zur linken Hand, der gegen Eilsfeld geht; dazu eine besondere Wiese an der Püt-

lach, oben an des Beyers von Hungerberg und unten an des Spitals zu Bothenstein Wiese stoßend; den Hof auf dem Rackersberg mit seiner Hofrait, allen Feldern, Hölzern und Gerechtigkeiten; den untern Theil an der Wiese, die Trubacherin genannt, und 1 Theil am Burggute zu Tüchersfeld; 1 Tagwerk Wiesen unter der Frauenleiten, die Furthwiese genannt, und den halben Theil an der Wiese im Flur gegen den Rackersberg; die Andern erhielten das untere Schloß zu Tüchersfeld mit Thürmen, Gemäuern und Zugehörungen, auch Burggütern, wovon er ihnen seinen Theil zugestellt; mehr seinen Theil an dem Burggute; 1 Gütlein zu Reitzendorf, das Afterlehn ist; den Untertheil am Fischwasser an der Pütlach; 1 Selden und die Speckwiese; 7 Selden zu Tüchersfeld und 1 Selden auf dem Rackersberg; den Spitzacker; den Badgarten; den Untertheil an der Stockwiese; die Seewiese; die 2 Untertheile an den 2 Hölzern, das Buch und die Frauenleiten; den halben Theil an der Holzmark, das Espach genannt; die unbebaute Hofrait am Berge; den halben Theil am Flur bei Tüchersfeld, gegen den Rackersberg; die Mühle zu Tüchersfeld; den obern Theil an der Wiese, die Trubacherin; den Hof auf dem Rackersberg, der diese Zeit unbebaut und ein Pfandschilling war, wovon das Stift, Bamberg, die Wiederlösung hatte; 1/4 an dem Burggute zu Weischenfeld; 1 Acker im Tiefengrund bei dem Hessig; den 1/2 Theil an der Wiese im Flur gegen den Zauckenstein. Am

15. September 1557 wurden beide Theile mit diesen Gütern belehnt.

Hanns Franz Groß zu Tüchersfeld, ein Bruder der zweien Domherren, ehelichte die Wittib, Anna, des Pangratz von Scheffstalls, eine geborne Truchsessin. Er bekam im Jahre 1546 einen Rechtsstreit mit seinem Schwager, Fritz von Wisentau zu Peulendorf, der die Schwester Walburg, des benennten Scheffstalls zur Frau hatte, wegen des Gegengeldes seiner Hausfrau, wovon man aber den Ausgang nicht kennt.

Poppo Groß zu Weischenfeld verkaufte im J. 1558 an seinen Vetter und fürstlichen Kämmerer, Hanns Groß, einen Hof an der Arnleiten oberhalb Tüchersfeld, samt der Schäferei und allen andern Zugehörungen zu Hof, Zehnd und Feld, welche frei lauteres Eigen und dem Domkapitel zu Bamberg um 100 fl. auf Wiederlösung verschrieben waren; den Hof zu Lesa, mit der Schäferei und allen Zugehörungen, welchen ihm Joachim Valentin, Domprobst zu Eichstädt und Domherr zu Augsburg, und Hanns Franz die Brüder, Groß, seine Vettern mit Bewilligung des Bischofs zu Bamberg für 1000 fl. auf Wiederlösung verpfändet hatten; 3 Selden; einen halben Theil an dem Badgarten gegen die Pütlach; einen Acker hinter dem Burgstall gelegen; einen Acker hinter dem Knabenstein; einen Acker im Flur unter dem Spitzacker; ein Gewend unter der Frauenleiten; ein Wieslein unter dem Brun=

nen; den obern Theil gegen die Wässerung an der Stockwiese; eine Wiese, die Schenkwiese genennt, und das kleine Wieslein darob; mehr die zwei obern Theile an den zweien Hölzern, das Buch und die Frauenleiten genennt, daran gemeldter Hanns Franz Groß zu Tüchersfeld die zwei untern Theile hatte; den obern Theil an der Holzmark, das Espach; zwei Gewende Felds hinüber im Flure gegen den Berg zu der linken Hand, als man nach Eilsfeld geht, und dazu eine besondere Wiese an der Pütlach, welche zu dem Hof zu Rackersberg geschlagen ist, und einen Hof auf dem Rackersberg, samt seiner Hofrait, allen Feldern, Hölzern und Gerechtigkeiten; ein Tagwerk Wiesen unter der Frauenleiten, die Furtwiese genennt; welche Höfe, Stücke und Güter, außer dem Hofe an der Arnleiten, dem Stifte, Bamberg, zu Lehen rühren, und keine altväterliche Stammlehen sind.

Nach seinem, im Jahre 1560 erfolgten, Tode fiel ein Theil an dem Burggute zu Tüchersfeld, mit 1/4 des Burgguts zu Weischenfeld erblich an seinen Vetter, Hanns Franz, welcher am 30. Oktober n. J. damit belehnt wurde.

Letzterer empfing den 9. März 1562 seine oben genennten Lehen von dem neuen Bischofe, Veit, Dessen Sohn, Joachim Valtin, aber nach seinem Absterben den 7. Februar 1569 von dem nemlichen Bischofe.

Dieser hatte von dem verstorbenen Christoph Groß ein Anlehen auf etliche Güter erhalten, allein

nach Dessen Tode die Hauptsumme von 2,300 fl. nicht erledigt, sondern auch das Unterpfand, mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten bekommen und eine Zeitlang genutzet. Seine Vettern, Lorenz Groß von und zu Trockau und Hanns Wilhelm zu Tagmanns nahmen ihn deshalb in gerichtlichen Anspruch. Er wendete allerhand Ursachen und im Besondern Dieses ein, daß ihm sein gebürender Theil an dem Gute, Aichig vorenthalten worden sey. Am 28. Mai 1582 wurde die Sache dahin vertragen, daß er die verpfändeten Güter, worunter ohne Zweifel auch Güter zu Tüchersfeld waren, für die 2,300 fl. als das Seinige halten solle, und alle Ansprüche auf Aichig schwinden lasse.

Dorothea von Berg Wittib zu Helb, geborne Truchsessin zu Wetzhausen hatte ihm 1200 fl. geliehen, wofür er im Jahre 1583 das untere Schloß, Tüchersfeld, mit Thurm, Gemäuer und Zugehörungen; mit Burggütern; seinen Theil an den Burggütern daselbst; den untern Theil des Fischwassers an der Pütlach; die zwei untern Theile an den Hölzern, das Buch und die Frauenleiten, und den halben Theil an dem Holze, das Espach, verpfändete. Am 8. Februar 1583 gestand er zu, daß, wenn er in drei Jahren die Güter nicht lösen würde, der Bischof das Recht hätte, Solche um die 1,200 fl. an sich zu bringen.

Die Wiederlösung muß von Statten gegangen seyn; denn nach seinem Tode, den 28. April 1593

wurde sein Schwager, Philipp Albrecht von Schaumberg, bambergischer Rath und Amtmann zu Höchstadt als Lehenträger seines Söhnleins, Wolf Philipp, mit den bemeldten Gütern belehnet. Dieser empfing sie auch den 22. August 1601 von dem Bischofe, Johann Philipp, und den 18. Februar 1610 von dem Bischofe, Johann Gottfried.

Derselbe Wolf Philipp Groß von Trockau zu Tüchersfeld belehnte am 26. Februar 1604 den Jorg Sebaldt, seine Hausfrau, Appolonia, und ihre Erben mit der Mühle zu Tüchersfeld am Wasser, die Pütlach genennt; mit einem Gärtlein unter dem Hause; 2 Wieslein, Einem bei dem Stadel und dem Andern, das Steinwieslein genennt; 1 Tagwerke Felds, die Mühlleiten; 1/2 Tagwerke Felds an der Stallung, wo das alte Wohnhaus gestanden ist, und zweien Tagwerken Felds auf dem Heßig; mit aller Gerechtigkeit an Mahl- Schlag- und Schneidgängen, auch Wunne, Weide, Wasser und Wasserflüssen, welches Alles sein freilauteres Eigenthum, und von seinen Voreltern, als Inhabern des Ritterguts, Tüchersfeld, nur pfandschillingsweis verliehen gewesen sey. Diese letzte Angabe ist wohl nicht richtig; denn die Mühle wurde sowohl zuvor, als hernach bis auf die neuesten Zeiten zu Lehen gegeben.

Der Nachfolger im Lehen war sein Söhnlein, Philipp Friderich, für Welchen sein Vetter, Martin Groß von Trockau, als Träger den 27. Jul. 1619 und den 4. Mai 1623 belehnt wurde.

Er empfing es aber selbst, da er zu seinen vogtbaren Jahren gekommen war, den 28. Februar 1631 und den 9. Januar 1636.

Mit dem blödsinnigen Otto Heinrich, Sohne des Lorenz Großen starb im Jahre 1616 die eigentliche trockauer Linie dieses Geschlechtes aus. Es bildete sich die vereinte trockauertüchersfelder Linie. In dem Besitze von Tüchersfeld ergaben sich wenig Veränderungen. Er wurde ein einziges Mal von einem andern Geschlechte unterbrochen. Die jetzigen Bestandtheile des Lehens sind aus dem Reverse vom 2. Dezember 1795 *) zu ersehen. Es ist daher weiter Nichts nothwendig, als die einzelnen Ereignisse anzugeben und die unmittelbar aufeinander folgenden Personen des Geschlechtes anzugeben. Mit dem Letztern mache ich den Anfang.

Der benennte Philipp Friderich ehelichte Anna Brigitta von Wernau, und starb 1653, mit Hinterlassung der Söhne, Gottfried Philipp, der anfangs Domherr zu Bamberg war, und darnach mit Maria Katharina Stieber von Buttenheim sich vermählte; Karl Sigmund und Wolf Philipp, Domherrn zu Bamberg und Würzburg, nebst vier Andern, die jung starben.

Karl Sigmund heirathete 1677 Maria Rosina von Streitberg und erzeugte Marquard Wilhelm, den Fortpflanzer des Geschlechtes, Philipp Ernst, Domherrn zu Bamberg und Wirzburg,

*) Beilage XVI.

auch Vizedom in Kärnthen, und Johann Gottfried, Weihbischof und Domherrn zu Eichstädt. Das Jahr seines Todes ist nicht gewiß. Er mag 1710 erfolgt seyn.

Marquard Wilhelm, geehelicht 1709 mit Maria Anna Sidonia Helena von Guttenberg, bekam folgende Söhne: Otto Philipp, Domdechant zu Wirzburg, welcher der Familie Gleisenau, Sechsthal, Neudorf und die zollnerischen Lehen zu Droßdorf erwarb; Philipp Ernst, Domherrn zu Eichstädt; Karl Ludwig, Stammherrn; Franz Anton, Domherrn zu Eichstädt; Max Wilhelm, Teutschordens-Ritter, und Anshelm, Domherrn zu Wirzburg und Domdechant zu Eichstädt. Sein Tod erfolgte im J. 1728.

Karl Ludwig, der Vater und Großvater der noch lebenden Freiherrn Groß, geboren den 21. Febr. 1723, vermählt 1757 mit Fräulein Marianna von Greifenklau und gestorben 1789, erzeugte nachbenennte Herren Söhne, Adam Friderich, Domherrn, vormals Regierungspräsidenten, und jetzt Generalvikar und Präsidenten des bischöflichen Generalvikariats zu Bamberg; Otto Philipp, Domherrn zu Bamberg und Wirzburg; auch fürstlichwirzburgischen Regierungspräsidenten und Reichstagsgesandten; Karl Lothar, Domherrn zu Mainz; Christoph Franz, den Stammhalter; Anshelm, Chorherrn zu Komburg und zum h. Burkard zu Wirzburg; Gottfried, gestorben 1794 als kaiserlichösterreichischer Kürassier-

Lieutenant, und Joseph Heinrich, fürstlichbamsbergischen Hof- und Regierungsrath und Kämmerer, auch Teutschordens-Ritter.

Christoph Franz vermählte sich 1794 mit Fräulein Johanna von Wolfskel, starb 1816 und lies nachstehende Söhne zurück: Franz Ludwig, der 1800 das Zeitliche verlies; Anshelm Friderich und Philipp Friderich, wovon der Zweite, königlicher Kämmerer und Ritter des St. Michaelsordens, der 1817 sich mit Fräulein Mathilde von Imhofen ehelichte und bereits einen Sohn, Friderich, erzeugte.

Nach den vorliegenden Anzeigen stammen die verehrlichen Glieder dieser Familie in gerader Linie von dem Poppo Groß zu Rabenstein ab, welcher die Söhne, Ulrich, Heinrich und Wernher hinterlies. *)

Die oben genennten Brüder, Marquard Wilhelm und Johann Gottfried verkauften 1713 die Rittergüter, Tüchersfeld und Kohlstein, an den bamberger Domprobst, Otto Philipp von Guttenberg. Der Wiederkauf ist bedungen worden. Derselbe vermachte aber in seinem lezten Willen von 6. August 1721 seiner Base, Maria Anna von Guttenberg, welche mit Marquard Wilhelm Groß geehelicht war, und ihren Abkömmlingen die Rittergüter gegen Herausbezahlung von 10,000 fl., weil er sie auferzogen habe, und sie mit vielen Kindern gesegnet sey.

*) Sieh oben Seite 48.

Es ist jetzt nur noch Etwas von der Zerstörung der zweien Burgen zu sagen, die zu verschiedenen Zeiten wird erfolget seyn.

Heinrich Gareiß ließ Dieselben stark eingehen, so daß der Bischof von Bamberg Entschädigung deshalb verlangte. *) Es ist anzunehmen, daß die obere Burg damals ganz zerstört worden sey. Hanns von Königsfeld tauschte nur das Burgstall zu Tüchersfeld im J. 1506 ein. Dieses bedeutet eine zerstörte Burg. **) Ohne Zweifel ist es nicht wieder bebaut und auch von Christoph Groß mit andern Gütern daselbst nicht gekauft worden; denn die Familie der Freiherren, Groß von und zu Trockau, wird nur mit der untern Burg belehnt.

Aber auch Diese ist nun ganz verwüstet; man sieht nur noch ein wenig von der Grundmauer. In dem Lehenreverse von 1795 ***) heißt es, daß sie schon vor längerer Zeit eingeäschert worden sey. Die Bauern werden im Jahre 1525 das Geschäft vollbracht haben. Der damalige Aufruhr war das Verderben so vieler Burgen.

Wolf Groß, Amtmann zu Senftenberg brachte einen Schaden in Ansatz, der ihm durch jenen Aufruhr an seinem Sitze zu Tüchersfeld mit Brand zugefügt worden sey, und nach der Schätzung der Zimmerleute und Steinmetzen auf 450 fl. gerechnet

*) Sieh oben Seite 29 und 30.

**) Scherzii glossarium germanicum medii aevi. pag. 20[illegible].

***) Beilage XVI. Seite 27.

wurde, *) eine Summe, die für jene Zeit beträchtlich genug ist, um einen großen Schaden anzuzeigen. Zur Zeit hat man noch keine Spur gefunden, das diese Burg wieder aufgebaut worden sey. Sie steht auch nicht in den Verzeichnissen der von dem unruhigen Markgrafen, Albrecht, von Brandenburg zerstörten Burgen, dergleichen von Ihm nicht leicht verschont worden sind.

Benennter Groß berechnete auch den Verlust seiner Fahrnisse auf sieben hundert und vierzig Gulden, wobei aber nicht das Geringste vergessen wurde. Obgleich der Anschlag nur einseitig war, so kann man doch den beiläufigen Werth der Sachen daraus erkennen.

Die ganze geforderte Summe betrug also 1190 fl., welche aber durch die Schätzmänner auf 700 fl. herabgemäsigt wurde. Damit war Wolf Groß auch zufrieden.

Entschädigung wurde aber zur Folge des zwischen dem Bischofe, Weigand, und der Ritterschaft im Jahre 1525 zu Forchheim geschlossenen Vertrages **) geleistet, wodurch Allen, die durch den Bauernaufruhr an Schlössern, Sitzen, Häusern, Fahrniß und Anderem Verlust erlitten hatten, Ersatz zugesagt wurde.

---

*) Beilage XV.

**) Waldau. Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken, besonders im Bisthum Bamberg. Seite 65. f. f.

Belege

zur

geschichtlichen Darstellung

der

zwei Burgen,

Tüchersfeld.

I.

24. Nov. 1243.

(Von der Urschrift.)

Conradus Diuj Augusti Imperatoris Friderici filius dei gracia Romanorum in Regem Electus, semper Augustus, et Heres Regni Jerusalem, Vniuersis Imperij fidelibus, presentes litteras inspecturis, graciam suam et omne bonum. Constitutus coram nobis Marquardus Buthiglarius de Nurinberc fidelis noster, publice professus fuit, quod Venerabilis Heinricus Babinbergensis Electus, dilectus Princeps noster, redemerit ab eo villam Vrbach, pro Centum libris denariorum Nurinbergensium, que sibi a Boppone quondam Electo, pro marcis ducentis fuerat obligata, Et siquod etiam in posterum jmmemor forsan professionis facte, Idem. M. ostenderet instrumentum, inefficax esset omnimodis et inane. Ne uero in posterum super premissis, aliqua contrarietas ualeat suborirj, presentem cedulam, sigillo nostri culminis, et predicti Buthiglarij sigillo, fecimus communirj. Actum apud Nurinberc. Anno dominj M°. CC. XLIIj — XXIIIj. Nouembris secunde Indictionis.

II.

24. Nov. 1243.

(Aus dem ersten Privilegienbuche.)

Chvnradus Diuj Avgusti Imperatoris Friderici filius dei gracia Romanorum in Regem Electus semper Augustus. et Heres Regni Jerusalem Constituti coram nobis subscripti publice sunt professi. videlicet, quod in primis Rauelinus de Rauinstein pro hominibus de Affholdere et Curia Meingers receperit ab Heinrico venerabili Babenbergensi Electo dilecto Principe nostro sexaginta sex libras Babenbergensis Monete. pro quibus eadem sibi fuerant obligata. Item Chvnradus filius quondam Butiglarij de Nivrenberch fatebatur se recepisse pro redemptione bonorum in Bubenrode decem libras Nvrenbergenses ab eodem. Item Wolframus Pincerna fatebatur se recepisse pro redemptione Curie Germanisdorf viginti Marcas, que sibi similiter fuerat obligata. Item Relicta Cigenonis fatebatur se recepisse pro redemptione bonorum in Lovbendorf. XXXIIIj. marcas. et vnam libram, Nvrenbergensis monete. Et ne in posterum aliquis dubitationis scrupulus super premissis valeat suboriri. iuxta requisitionem tam Electi quam et predictorum. presentem paginam sigillo nostri culminis fecimus communirj. Actum apud Nivrenberch. Anno domin.j M°. CC°. XLIIj. XXIIIj. Novembris Secunde Indictionis.

III.

16. Nov. 1243.

(Aus dem ersten Privilegienbuch.)

IN Nomine domini Amen. Ego Marquardus Bvthiglarius de Nivrenberch. Tenore presentium profiteor me recepisse a venerabili domino Heinrico Babenbergensi Electo. Centum quadraginta marcas argenti. et Octoginta duas libras Nivrinbergensis Monete. minus sex solidis — de quibus libris sexaginta sex libras de sua bona voluntate in solutionem debiti reseruaui. in quo michi nomine Babenbergensis Ecclesie fuerat obligatus. de residuo quoque solui Relicte Friderici quondam Bvthiglarij de Nivrinberch *) de Thvchersvelt libras quindecim. Et solui Cvnrado filio quondam Bvthiglarij de Nivrinberc libras quinque. De Argento uero memorato quinquaginta marcas solui Jvdeis de Swinfvrthe. quibus persolutis remanserunt residue marce Nonaginta predicto Electo ante Pascha proximum persoluende. Pro quibus titulo pignoris omnia bona mea, mobilia et Inmobilia obligaui. et heredes meos constituj debitores eidem. Ad cuius rei memoriam et certitudinem presens scriptum sigillo proprio roboraui. Actum. Anno domini M̊. CC. XLIIj. XXVj. Novembris secunde Indictionis.

*) Es ist beizusetzen: dicti.

IV.

19. Juni 1269.

(Aus dem ersten Privilegienbuch.)

Nos Lvdewicus dei gratia Comes palatinus Reni Dux Bawarie tenore presentium recognoscimus et notum facimus vniuersis presentibus et futuris quod nos Castrum Tvcherſvelt cum omnibus attinentiiſ suis, quod Bvrchardus de Ahorn a nobis in feodo habuit Reverendo in Christo patri et domino Bertholdo Episcopo Babenbergensi consanguineo nostro dilecto donauimus titulo proprietatis perpetuo possidendum promittentes nichilhominus quod predictum Castrum cum ipsius attinentiiſ a friderico Comite de Trvhendingen qui jdem cum ejus attinentiis a nobis titulo feodali tenet infra biennium absoluere debemus, renuntiantes simpliciter et expresse omni iuri quod nobis in dicto castro et ipsius attinentiis conpetebat, vel conpetere uidebatur. In cuius rei testimonium presentes litteras ipsi domino Babenbergensi damus nostri sigilli robore communitas. Datum inter Kestenburc et Nouam Ciuitatem. Anno domini M°. CC. LX. VIIIj. XIIj. kalendas Jvlij.

V.

(Aus dem ältesten Landsalbuch des Fürstenthums, Bamberg, vom Anfange des 14ten Jahrhunderts. *)

Tvchersuelt.

Tvchersuelt et Tuchersuelt. Ambo Castra sunt Episcopi.

Molendinum soluit. iiij. Summerina Siliginis et ɉ. summerinum Tritici et lx. hallenses.

Cultura agrorum ibidem soluit circa xxvi. Summerina siliginis Item xiiij. grani mixti. scilicet Splette Item auene xl summerina.

DRegweins Hermannus dat de feudo walburgis et Martini ij. libras hallensium. Item tria mel summer siliginis Item iij. mel Summer auene et iij. pullos.

Marquardus de manso ij. libras hallensium.

Eberhardus heffner de bono iiɉ. libras hallensium iɉ. summerinum Siliginis tantum auene et iij. pullos.

Idem iiɉ. libras hallensium iɉ. Summerinum Siliginis tantum auene et iij. pullos.

Ber. pachmann iiɉ. libras hallensium et v. melsumer siliginis tantum auene et iij. pullos.

Eberhard Losimer ij. libras hallensium iij. melsumer Siliginis, tantum auene et iij. pullos.

*) Dieses Buch ist nicht vollendet, was man sehr beklagen muß. Es gibt viel leeren Raum darin, der noch ausgefüllt werden sollte. Das Nachfolgende vom J. 1348 ist desto reichhaltiger.

Eberhart ſchweichelperger ıj. libras hallenſium et ııj. melſumer Siliginis tantum auene et ııj. pullos.

Kjrchenpircheich. Heinricus ſubtilia de bono. ı½. libram hallenſium et j. ſummer Siliginis tantum auene et ııj. pullos.

Idem de vno bono ı½. libram hallenſium et j. Summer Siliginis tantum. auene et ııj. pullos.

Fritz filius waltheri de bono. ıj. libras hallenſium et j. Summer Siliginis. tantum auene et ııj. pullos.

Vlricus glingther. ıj. libras hallenſium et j. Summer Siliginis. tantum auene et ııj. pullos.

Fritz Pachman de bono. ıj. libras hallenſium et j. ſummer Siliginis tantum auene et ııj. pullos.

Heinricus Pachman j. libram hallenſium. et j. Summerinum ſiliginis. tantum auene. et ııj pullos.

Heinricus Pechtaler ıj. libras hallenſium et ı. ſummerinum ſiliginis. tantum auene et ııj. pullos.

Wolframinna ıj. libras hallenſium j. ſummer ſiliginis tantum auene et ııj. pullos.

NEwendorf habet Epiſcopus ıııj. libras hallenſium.

REizzendorf Chvnradus de Kurtzſtorf ſoluit de bono ıj. libras hallenſium minus xl hallenſibus.

Herman de Kurtzſtorf. xxv. ſolidos hallenſium.

Chunradus vrſus. j. libram hallenſium.

Zautgenperg Eberhart filius menlini. vıııj. Summerina Siliginis tantum auene et ııj. pullos.

Fridericus leitner. x. Summer ſiliginis tantum auene ııj. pullos.

Pvtla Herman wildo xvj. ſolidos hallenſium et ıııj. Summerina Siliginis tantum auene.

Idem de bono in Jausmar ıııj. pullos.

Heinricus Poeſel ix. ſolidos hallenſium et ııj. pullos.

Heinricus Regel xv. ſolidos hallenſium et ııj. pullos.

Durrenhof Eberhart et Heinricus ıj. libras hallenſium et vj. Summerina ſiliginis tantum auene.

PRvnnenberg, Ber. Haſenpakk de tribus feudis. ıı†. libras hallenſium. v. Summerina Siliginis tantum auene.

Ibidem pertinent hee decime.

Mvnreichſperg decima ſoluit circa lxxx. Sumerina Siliginis. Item xıj. ſumerina Tritici Item xıj. ſumerina Ordei. Item ıııj. Sumerina piſarum Item lxxxx. Sumerina auene.

NEwendorf circa xxxvj. Sumerina Siliginis tantum auene.

PRvnnenperg circa xvj. Sumerina Siliginis et xxıııj. auene.

Z[illegible]kenperg circa x. Sumerina Siliginis et xıj. auene.

Et de hijs decimis locandis dantur ſolito non tamen Jure nomine hantlon. x. Cuppe ſalis.

Pjczelnperg villa est Episcopi iam desolata et colitur pro parte soluens circa xvj. Sumerina Siliginis et xx. auene.

GRvnnenperg est desolatum soluens fenum.

VI.

31. Dez. 1341.

(Von der Urschrift.)

Ich Vlreich vom Eglofstein, Bekenne offenleich, an disem brief fur mich, vnd mein erben, allen den die in sehent oder horent lesen. Wann der erwirdig mein herre her Werenth erwelt, vnd bestetigt, hie vor ze Byschof ze Balbenberg, dem Capitel ze Balbenberg, acht vnd gab ze seinem selgeret, Newenthalb hundert pfunt haller, Vnd da für auch eingab demselben Capitel die zwo Vesten, Tuchersuelt vnd Tuchersuelt, vnd dar zu den halben tail aller gult vnd nützze, die dar zu gehörent, besucht vnd vnbesucht. Vnd wanne auch darnach, mein genediger herre, der erwirdig Byschof Leupold, als er Byschof waz warden, vnd ich vorgenanter Vlreich vom Eglofstein, den andern halben tail, der gult vnd nützze, die zu den vorgenanten zwain vesten gehorent, losten von dem vesten Ritter Heinrich vom Berg, von Heinrich von Hohenuels wegen, vmb Tausent pfunt haller, der, der

vorgenant mein herre Byschof Leupold ze Valbenberg fumf Hundert pfunt, vnd ich fůmf hundert pfunt gaben. Dez hat nu der selb mein herre Byschof Leupold mit gemeinem rat, seins Capitels, im, vnd seinem gotzhaus ze nutze vnd ze frumen, die vorgenanten zwo vesten, und die gult halb, die darzu gehörent, als si Byschof Werenth, sein voruar, dem Capitel acht vnd gab, als vorstet geschriben, mir vnd meinen vorbenanten erben, eingesetzet, ze rechter pfantschaft, vmb Newenthalb Hundert pfunt haller, der wir si gentzleichen vnd gar mit beraitschaft gewert habben. Vnd habent auch mir vorgenanten Vlreich die fumf hundert pfunt haller darvmb ich, mit meinen egenanten herren, lost den andern halben tayl der gult, als vor stet geschriben, auch verschriben, auf die vorgenanten zwo vesten. Also, daz ich vnd mein erben, die selben zwo vesten, vnd die drew virtail, aller nůtzze vnd gult, die darzu gehörent, sullen also ze rechter pfantschaft, für die vorgenanten Newenthalb hundert pfunt haller, die ich nu geben han, Vnd für die fůmf hundert pfunt haller, darvmb ich vor daz virtail, der nůtzze, lost der Summe wirt viertzenthalb hundert pfunt haller, als lang inne haben, vntz der vorgenant mein herre, Byschof Leupold sein nachkomen, oder sein gotzhaus, die vorgenanten zwo vesten, Tuchersuelt, vnd Tuchersuelt, vnd die drew virtail, aller nůtzze vnd gult, die darzu gehorent, als vorgeschriben ist, wider von mir vnd meinen erben, gelösent, vmb die vorbenanten viertzehenthalbe hundert pfunt haller. Vnd

dieselben vesten sullen ich, vnd mein erben, dem egenanten meinem herren, dem Byschof, seinem nachkomen, vnd seinem gotzhaus. an alle widerrede wider ze lösen geben, vnd wider antwurten, swenne si vns die losung anpietent, vnd die getan habent, Ze rechter losung zeite vier zehentag, vor Obersten, oder zierzehen tag darnach, Vnd sullen darvmb dheinerlei furzok haben, an alles geuerde. Man sol auch vns die losung geben, hie ze Balbenberg, oder ze forcheim, swo vns daz aller pest fügt. Wir sullen auch den vorgenanten, vnsern herren, den Byschof, sein nachkomen, oder sein gotzhaus, vngeenget, vnd vngehindert lazzen, an dem vierden virtail, der gult vnd nützze, daz derselb mein herre, vmb den vorgenanten Heinrich vom Berg losten, wann vns daz niht versetzet ist, vnd ist auch mit genanten worten auzgenommen. Doch sol ich vnd mein erben, dezselben viertails vnuerkart amptleut sein, die weil vns dieselben vesten stent. Ez ist auch geredt, daz ich vorgenanter Vlreich vom Egloffstein vnd mein erben dem Byschof vnd dem gotzhaus mit denselben zwain vesten gewarten süllen, wider aller menniklcichen, in allen kriegen, vnd nöten die si angent, vnd darzu si ir bedürffen, vnd sullen auch darzu sein irew offenew heuser, an alles geuerde. Wir sullen auch dieselben vesten bewaren vnd behütten mit Turenleuten, Torwarten, vnd wachtern, vnd mit andern gewarhait, als die vesten dez bedurffen, nach vnsern trewen so wir pest mügen, angeuerde. Wir sullen auch der Holtzer vnd welde, die darzu gehorent,

niht verkauffen, noch hingeben, noch abhawen. danne wir mugen derselben höltzer nemen als vil wir ir bedurffen, zu denselben zwain vesten ze pawe, vnd ze prünneholtz angeuerde. Sunderleichen sullen wir alle Burkleut vnd diener, die zu denselben Vesten gehorent, an iren Burkguten, vnd an andern iren guten, an recht niht besweren. So sullen auch vns, dieselben Burkleut vnd diener gehorsam sein, von dez Byschof wegen als einem pfleger von recht, die weil dieselben vesten von vns sint vngelöst. Ez ist auch geredt, daz wir vor dem vorgenanten Byschof seinen nachkomen oder seinem gotzhaus, vmb alle sache, die vns von den vorgenanten zwain vesten oder von den guten vnd gulden, die vns darzu versetzet sint als vorbenant ist, oder von andern sachen angent werdent, sullen rechtes sein gehorsam. Wurden aber vns der vesten darüber ainew, oder paid angewunnen, oder verloren, darzu sol vns der Byschof, vnd daz gotzhaus, vnd wir in mit aller macht beholffen sein, daz die vesten wider werden gewunnen, vnd swanne dieselben vesten, wider gewunnen werdent. So sol man vns si wider antwurten, mit nützzen vnd gulden, als vorstet geschriben. Wurden aber der vesten ainew oder paide verloren. also daz ich vorgenanter Vlreich vnd mein erben, dez mit dem rechten niht möchten vergeben. So ist man vns weder ze helffen noch wider ze antwurten, nihtz schuldig. Wir sullen auch von den leuten vnd guten, die vns zu den vorgenanten zwain vesten versetzet sint, nihtz nemen, danne gewönleich reht gelt,

vnd zeitleich dinst, vnd darüber nihtz mer übergreiffen. Vnd daz disew vorbeschriben taidink, von mir vnd meinen erben vnd von allen den, daran dieselben vesten komen mügen, stet vnd vnzebrochen behalden werden, dez han ich vorgenanter Vlreich vom Eglofstein, gelobt mit guten trewen, vnd ze den heyligen gesworen. Vnd sunderleichen han ich gelobt vnd gesworen. daz ich derselben zwaier vesten. Tuchersuelt vnd Tuchersuelt weder mein erben, noch anders yemant sol gewaltig tůn. ez haben danne dieselben alles daz gelobt vnd gesworen, als ich, vnd als an diesem brief stet geschriben. Vnd dazselbe sweren vnd geloben sol geschechen einem iegleichem kůmftigem Byschof in einem Manen nach seiner wal angeůerde. Vnd dez ze vrkunde, gib ich disen brif, fur mich mein erben vnd nachkomen. besigelt mit meinem Insigel. Der geben ist nach Christus gepurtt, dreuzehen Hundert Jar darnach in dem ain vnd Vierzigistem Jar, am Montag vor dem Jarstag.

VII.

30. März 1400.

(Aus dem Lehenbuche des Bischofes, Albrecht, von Bamberg.)

Heinrich Rabenstainer habet in feodum drey Burggut zu Tuchersfeld Item drey Theil an der Wůstung zu Lesein bey Tuchersfeld ꝛc. actum Potenstein feria quinta post pascha. (1400.)

VIII.

(Aus dem nemlichen Buche.)

22. Sept. 1400.

Albericus Wichsensteiner habet in feodum vnam Burgguttam sitam in Tuchersfelt cum suis attinentiis quae ex morte patris sui Alberti ad eum est devoluta actum quarta feria post Mathaei. (1400)

IX.

(Aus demselben Buche.)

6. Dec. 1404.

Heinricus de Rabenstein Armiger habet in feodum unam Burgguttam in Tuchersfelt, quae ex morte patris sui Ottonis ad eum est devoluta, Item unam Burgguttam ibidem cum uno desolato, dictum Wyselberg et aliis universis attinentiis, quas praefati Otto et Hermannus fratres emerunt â Markardo et Alberto fratribus Rabensteiner, et iterum unam Burgguttam ibidem cum una Curia dicta Brünberg et aliis universis atinentiis, quam praefatus Hermannus emit a Georio et Alberto fratribus de Wichsenstein, ex cujus Hermanni morte praefati duae Burgguttae ad eum sunt devolutae, tali tamen conditione, quod debet praefatas

tres Burgguttas defervire in Tuchersfelt Secundum confuetudinem ficut moris eft Juribus &c. Actum Bamberg Sabbatho in die Nycolai. (1404.)

X.

(Aus dem Lehenbuche des bamberger Bischofs, Friderich von Aufseß.)
17. Mai 1422.

Hilpolt von Streitperg hat zu lehen das kirchenlehen zu Haldenstat das er fürbas als der eltest leyhet Item ein Burggut zu Tucherssfelt darczu vier Gut gehoren mit iren zugehorungen zwey zu Tucherssfelt eins zu hohen Münersberg vnd eins zu Brunberg Item das velt zu Tucherssfelt in der Pewnt 2c. Actum Dominica poft Pancracii. (1422)

XI.

(Aus dem nemlichen Lehenbuche.)
18. Jun. 1422.

Eberhart Groß Ritter habet in feodum das Burggut halbs auf dem Obernhaus zu Tücherssfelt mit seinen Zugehorungen Item daselbst ein Burggut vnten am Berg gelegen auch mit seinen Zugehorungen. Juribus &c.

Actum ut fupra (i. e. feria quinta poft Viti 1422.)

XII.

XII.

(Aus dem Regierungsbuche des benannten Bischofs.)

12. Nov. 1422.

Dominus recognouit Gerdrudi legittime vlrici Groſs in Tücherſfelt VIc florenos Renanos, ſuper Malleo quodam, Molendino et piſcina cum ſuis attinentiis in pütlach ſitis, ab Eccleſia in feodum procedentibus cum ceteris conſuetis Juribus &c. Actum Bamberge feria Quinta poſt Martinj Anno &c. XXIJ°.

XIII.

11. Febr. 1442.

(Von der Urſchrift.)

Ich heinrich Gareyſen Amptmann zu Tucherſfelt Als der hochwirdig mein gnediger lieber herre herr Anthonig Biſchoue zu Bamberg, mir vnd meinen erben mit willen vnd wiſſen ſeins Capitels hunndert güldein ewigs gelts, vmb zwey tauſend güldein auf ſeinem Caſten zu weiſchenuelt auf widerkauf uerkaufft vnd dorzu ſein Sloss vnd Ampt Tucherſſelt In Amptmanßweiſe uerſchrieben hat, Vnd dobey In einem beſundern brief, Von beſundern gnaden vmb mein dienſt, die Ich ſeinen gnaden und Stieft geton habe, Vnd In künfftigen zeyten tun ſol vnd mag ein fuder Weins Dreyßig ſümren korns vnd funfundvier-

zig sümren habern Weischenuelders maßs, Jerlichen außzurichten uerschrieben hetten nach außweisunge, vnd Innhalttunge, sölcher brief dorüber gegeben Bekenne ich offenntlich mit diesem brief gen allermeniglich das Ich wolbetrechtiglich demselben meinem gnedigen herren vnd seinem Stieft, an sulchen obgemeltten Hunndert guldein ewigs gelts, dem weine korn vnd habern, mit gutem willen nachlaßen geton habe, also, das mir derselbe mein gnediger herre, noch meinen erben des obgenanten fuder weins der dreyßig sümren korns, vnd fünfunduierzig sümren habern, hinfür nicht mere geben süllen, dann solch wein korn und habern sol fürbas gantz abesein, Sunder die hunndert guldein ewigs gelt von den zweytausendt güldein sind mir vnd meinen erben, uerweiset auf den gütern, In dem Ampt zu Tücherffelt vnd anderswo, on geltte vnd getreydezinsen, die vormals Jerlichen In den Casten zu weischenuelt gezinset vnd geuallen sind vngeuerde nemlich zweyunduierzig pfundt gelts, Siben sümren korns vnd Siben sümren habern zu kirchenpirckeich, Achtundfünfzig pfundt gelts, Newn sümren korns vnd newn sümren habern zum Tregweins, Eylff pfundt gelts vnd Acht pfenning, funf sumren korns, vnd fünf sumren habern zu Grünberg funfthalb pfundt gelts, zu Etzdorff, Vierundzweintzig pfenning ein sumren korns ein sumren waißs, vnd ein sumren habern zu Sachsendorff, Newn pfundt gelts Sechs, sümren korns, vnd Sechs sümren habern, zu Hungerberg, drew pfundt gelts funf sumren waißs,

vnd fünf sümren habern, zu Kürwelndorff Vnd das ytzgeschrieben gelt alles ist angeslagen, ye funf pfundt für einen güldein Vnd das getreyde ye zwey sümren Korns für einen güldein zway sumren waißs für einen güldein vnd uier sumren habern für einen güldein, das alles In einer Summ bringet funfzig güldein, Auch hat mir vnd meinen erben, mein obgenanter gnediger herre von Bamberg, das Ampt Tücherſfelt, Als kes hüner hanf Vischwasser, wisen Acker, frongelt frone, vnd annder dienst Als Ich das vormals In Amptmansweise Inngehabt habe, angeslagen für dreyßig güldein, Vnd dorzu uerweiset In seines Casten nutzunge zu Weischenuelt Jerlich zweintzig güldein Reinisch nemlich zehen guldein auf sand walpurgen tage vnd zehen güldein auf sand Michels tage, die mir vnd meinen erben, ye zu zeyten, ein Castner doselbst bezalen vnd dofür geloben sol, die außzurichten auf solch friest als yetzund geschrieben steet ongeuerde, Es sol auch die obgenant uerweisunge, solcher zinse vnd gültte auf den obgenanten gütern mir vnd meinen erben zu nutze fromen, vnd schaden komen, Vnd meinem herren obgenanten vnd seinem Stieft, hinfür keinen schaden bringen ongeuerde Vnd dorauf mügen Ich vnd mein erben, die obgenanten gütere, In dem Ampt Tucherſfeltt, dorauf mir vnd meinen erben, solch uerweisunge geschehen ist, hinfür besetzen vnd entsetzen, nach vnnserm fromen vnd nutze, doch den Armenleuten an Iren erbrechten vnschedlichen ongeuerde, Auch sol der kaufbrief lauttend zweytausend gülden,

den Ich vnd mein erben, von meinem herren von Bamberg vnntter seinem seins Capitels vnd ettlicher Bürgen Insigel uersigelt haben, mit andern artickeln bleyben, vnd macht haben, Vnd den beybrief, lautend Jerlichen ein fuder weins dreißig sûmren korns, funfunduiertzig sûmren habern, sol gantz tod vnd abesein, den Ich also tôde In crafft ditzs briefs, Vnd sol vnd wil den ûbergeben, onuertzihen, on alles geuerde, Vnd des zu einer waren vrkunde hab Ich mein eygen Insigel fûr mich vnd alle mein erben an disen brief gehanngen, Der geben ist am Sontag nach sand Appollonien tage, Nach Cristi geburt, vierzehenhunndert vnd dornach In dem zwey vnd uiertzigisten Jaren.

XIV.

(Aus dem Lehenbuche des bamberger Bischofs, Anton von Rotenhan.)

23. April 1453.

Albrecht Groß habet in feudum als der eldst seiner Brudere zu Erb Burggut den Halbteile an den Hofen zu Luschendorff vnd Reitzendorff vnd eines Hofs zu Butlach vnd seiner zugehorunge den ettwann Bischoue Albrecht seliger vmb ettwann Petern Großen gelôst habe den halben teile an dreyen guten zu Reitzendorff vff einem der Hûttner dem andern der Holuelder vnd dem Dritten der Gebhardt gesessen sind den halben teile der Hofwißen zu Reitzendorff der bey vier tagwerken ist Dieselben drew gûtere

vnd die Hofwißen vormals In das Ampte gen Tü-
cherßvelt gehort haben mit allen Iren nutzungen
vnd Zugehorungen Als dann die ettwann Heinrichen
großen des genanten Albrechten Anhere von
Bischoue Albrechten seliger gedechtnus von genaden
wegen verliehen vnd von Otten Großen Irem
vater vff sie erstorben ist Et habetur Reuersa a
predicto Alberto, Sub Dato Secunda post Jubilate
anno ut supra (i. e. 1453).

XV.

(Von einer gleichzeitigen Handschrift in den Akten.)
25. August 1525.

Wolfen Grossen Amtmanns zum Senfftenberg erlieden
scheden.

Inn Crafft des Vertrags Jungst zu Vorcheim zwi-
schen dem hochwirdigen fürsten vnd Hern Hern Wey-
ganden Bischouen zu Bamberg meinem gnedigen Hern
an einem vnd den beschedigten vom Adel seinen fürst-
lichen gnaden vnnd derselben Stiefft verwant, Irer
empfangen scheden halbe, anderßtheils aufgericht haben
seiner fürstlichen Gnaden zwen In nachberurten sachen
verordente zusetz Eyring von Redwitz zu linttenberg
vnd Hanns Rabensteiner Ambtmann zu Hertzogenau-
rach vnd dann, Wolffen Grossen Ambtman zum
Senfftenberg darzu erpetne freund vnnd zusetz Pauls
von Wichsenstein zum Blanckenfels vnd Jorg Groß

Pferßfelder genant Ambtman zw Neydeck sambt den Wercklеutten von Zymerleutten vnd Steynmetzen die sie Irs gefallens zu Inen erfordert vnd gewinen desselben Wolffen Grossen schaden so Ime In der aufrur vnd emporung die Im Stiefft Bamberg gewest, an seinen Sitz zu Tucherssfelt mit Branndt vnd anderm gefugt In beywesen sein Wolffen Grossen, vnd vf desselben Grossen vngeuerlich anzeigen mit Vleis besichtigt vnd vf sollich anzeigen besichtigung vnd vnterricht der Wercklеut auf vorgethane pflicht gescheen, Auch vf die verzeichnus so derselbig Wolff Groß seiner verloren farnus vnd ander erlietten scheden halbe Inhalt des vertrags, auf Edelmans glauben eingelegt, wie ein yedes genant ist, gar nichts außgenomen die sachen aller sollicher erlietten scheden halbe, mit wissen vertragen vnd Nemlich also

Das Wolffen Grossen fur allen schaden an berurten seinem Sietz zu Tucherßfelt erlieden nichts dauon außgenommen IIII½ C fl. vnd fur alle farnus schaden vnd anders, so er an einer zettel verzeichent furbracht, vnd der Zusetz messigung mit wissen geuolgt hat VIj C vnd XL fl. Also das bede Summa XI½ C XL fl. Reinischer landswerung machen volgen vnd werden vnd Ime oder seinen Erben die zalung derselben Summa an den enden auch vf zeit vnd friest In voraufgerichten vertrage zu Vorichеim bestimbt gegen zimlicher quittirung gescheen vnd damit solche scheden alle Inhalt desselben vertrags vergnugt, Auch die sa-

chen darauf gentzlich hingelegt vnd gericht sein sollen Ongeuerde,

Vnnd wie Wolffen Grossen die farnus auch ver- seumbnus vnd dergleichen scheden angeschlagen volgt stucksweiß hienach Nemlich

xxiiij fl.	fur acht Pachen
xxiiij fl.	fur vier Ochssen vnd ein Kuhe
xxvij pfd.	fur Neun Schmerlaube
viiij pfd.	fur Keittstockvisch
j fl.	fur ein geschock halbvisch
iiij fl.	fur anderhalb schock dorrer Visch
x½ pfd.	fur ii½ Centner Smaltz
x½ pfd.	fur anderhalbe scheuben Saltz
iij fl.	fur drew Somere Arbeiß
½ fl.	fur ein halb Somere linsen
xl pfd.	fur vier Somere Waitz
vj fl.	fur sechs Somere gersten
xxxiij fl.	fur xxxiij Somere Korns vnd melbs
xxj fl.	weniger xij pf. fur xliiij somere haberns
xxv pfd.	fur funf Somere leyns
xxxv fl.	fur ein fuder Weins
xlij fl.	fur drew fuder pierß
ij fl.	fur anderhalben Aymer Essichs
xx fl.	fur xxxiij grosser Zyn, vier grosser Theller, xxiiij kleyner Eß theller, vj Messe leuchter vnd ein Messen Rinck
viij fl.	fur xv gutter pfannen, vnd vier kupffere schüsseln

iij fl. fur ein Neuen puetten
vj pfd. fur zwen durchschleg ein pecklein vnd Model zum pachen treifus, und Rost
v fl. fur zwen Kessel
iij fl. fur drey Messene peck vnd Gißkandel
iiij fl. fur funf Maßkandell, zwen virthel vnd drey quartten Kandeln
½ fl. fur viij Eissere loffel
jcx fl. fur zehen gerichte peth
viij fl. fur zwen Zentner liecht, vnd vnschlitt
xxiij fl. fur acht Truhenladen halbtruhlein vnd behelter
l fl. fur xxxviij par leylacher
x fl. fur xxxv Tischtucher
iiij fl. fur zwelf vmblege
v fl. fur xxxij hantzweheln
xvij fl. fur leckuchen lattwergen, zucker vnd fur allerley Wurtz
xj fl. fur xxiiij Koppen lxviij Henna vnd xxviij Junger Huner
xxvj pfd. fur lij Ellen Garns
i½ fl. fur zwen zyne vnd zwen Kupffere flaschen
xiiij pfd. fur zwen New schurtzen
vj pfd. fur sechs ellen flechsses tuch
viij fl. fur zwey Schock keß
iii½ fl. fur acht laß hanna porer Kunderlein lichtform strick messer Hackmesser Holtz vnd hantpeyhel
xl pfd. fur zehen Somere Huntzmelbs
vj pfd. fur Kleyen

j½ fl. fur vj Kloben flahs
vj pfd. fur Neun geschock Ayer
xv fl. fur siben Tisch, Stuel vnd penck
xx fl. fur Wein vnd pierfas
xv fl. fur funf fuder Hewß
v fl. fur ein geschock puntla schaib, vnd fur zweintzig fuder strey
i fl. fur ein pfluck
i½ fl. fur ein Kumeth
xiiij fl. fur ein Panntzer
vj fl. fur ein pantzer
vj fl. fur ein par Hantschuch zwey Goller, zwen Kregen drey Kolben zwen furspies vnd funff Schweinspies
iiij fl. fur Hasengarn
ij fl. fur Sawgarn so mir zerhiben worden
ii½ fl. fur die Sayl so darzu gehoren
ii½ fl. fur zehen Hunergarn
ic fl. fur die Bucher die sie mir zerrissen vnd verprent haben
iii½ fl. fur xxvi Seck
xx fl. fur den schaden so Ich an meinen Wißmatten, Getreid, Holtz vnd anderm erliden habe
x fl. fur meine Kleydung
xij fl. fur mein Wagen vnd pferde das die pauern sechs wochen genutzt haben
x fl. fur ein Arlase Schauben vnd zwen Rock

Welche farnus alle In einer Summa viijc. lxxx fl. v. pfd. iii pf. macht

Darfur aber die Zusetz bemelten Wolffen Grossen mit seinem Wissen vnd Willen nit mere dann vijc fl. gemessigt haben, vnd zu glaublicher anzeigung dieses gutlichen vertrags vnd entschieds brieflich vrkunt auß meines gnedigen Hern Canzeley vntber seiner gnaden furgetruckten Secret vbergeben vnd geschecn am freitag nach sant Barthelmes tage xvc vnd Im xxv Jaren.

XVI.

2. Dez. 1795.

(Von der Urschrift.)

Wir Adam Friderich der beyden respective Kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg Kapitularherr, hochfürstlich Bambergischer geheimer Rath und Regierungspräsident, dann Christoph Franz hochfürstlich Würzburgischer Hofrath und Oberamtmann zu Ebern, beyde Brüder Groß von und zu Trokau, urkunden und bekennen hiemit öffentlich an diesem Brief, daß von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz Bischofe zu Bamberg, des heiligen Römischen Reichs Fürsten ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn wir zu Rittermannlehen empfangen haben, Innhalts Seiner Hochfürstlichen Gnaden Lehenbriefs von Wort zu Wort also lautend:

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Franz, Bischof zu Bamberg, des h. R. R. Fürst ꝛc. Urkunden

und bekennen hiemit öffentlich an diesem Briefe, daß Wir dem würdig Wohlgebornen, lieben andächtigen Adam Friderich, Unsers, und des Domstifts Würzburg Kapitularn, Unserm fürstlichen geheimen Rathe, und Regierungspräsidenten, dann dem vesten Christoph Franz Fürstlich würzburgischen Hofrathe und Oberamtmann zu Ebern, beiden Brüdern Groß von und zu Trokau, lieben getreuen, für sich und in Vollmachts Namen ihrer Brüder, Otto Philipp, Karl Lothar, Anselm und Joseph Heinrich, sämtlicher Brüder Groß von und zu Trokau zu rechten Rittermannlehen geliehen haben das untere Schloß zu Tüchersfeld, mit Thurmen, Gemäuern, und seinen Zugehörungen, wovon aber das Schloß schon von längerer Zeit durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden, die Nebengebäude dahingegen theils von dem Holzförster, theils von verschiedenen Juden, entweder Pacht oder Erbweise gegen Entrichtung gewisser in der bey Unserm Fürstlichen Lehenhofe übergebenen besondern Spezification näher bestimmten Abgaben (nebst der Synagoge) respective bewohnt und besessen werden, zu welchem obbesagten Schlosse Tüchersfeld der sogenannte Herrngarten, so dermalen Feld, und in einem Tagwerk bestehet, dann ein Tagwerk Gras sonst Badgarten, worauf dermalen das Brauhaus steht; an Wiesen zwölf Tagwerk, namentlich acht Tagwerk, die sogenannte Stockwiese, drey und ein halb Tagwerk die obere Rinnenwiese, und ein halb tagwerk dergleichen das Schneiderswieslein genannt, nebst hundert sieben

und zwanzig Tagwerk Holz, nämlich hundert Tagwerk Reiß= und Fichtenholz, das Buch genannt, eilf Tagwerk mehrstem theils Reisholz die Frauleithen, dermal Mühlstock genannt, dann sechzehen Tagwerk weisholz, das Espach. Item das Untertheil an dem Fischwasser, an der Büttlach gelegen, so von dem Gößweinsteiner Wöhrt anfängt, und sich bis zum Kohlwöhrt hinziehet, nebst der Niedernjagdgerechtigkeit, wie solche samt ihren Gränzen in dem zwischen Unserm Fürstlichen Hochstifte von dem verlebten geheimen Rathe und Oberamtmanne zu Marloffstein, Karl Ludwig, dem Vater obermeldter Brüder Groß von und zu Trokau, abgeschlossenen Vertrag vom 8. August 1775 mit mehreren beschrieben ist. Mehr die Braugerechtigkeit daselbst, welche jetzt mit dem Wirthshause alldort an Hanns Schumann vererbet ist. Ferner die Mühle daselbst samt Zugehörungen, so gegenwärtig Konrad Kalb allda innen hat. Mehr haben Wir denenselben zu rechten Rittermannlehen gelichen nachfolgende zwölf Frohngüter dortselbst, auf der ersten jetzt Hannß Dümler; auf dem zweyten Christian Schrüfer; auf dem dritten Lorenz Prendel; auf dem vierten Michel Wolf; auf dem fünften Hanns Plank; auf dem sechsten Hanns Polster; auf dem siebenten Hanns Schatz; auf dem achten Georg Pöllmann; auf dem neunten Georg Lang; auf dem zehenten Hanns Schrüfer; auf dem eilften Hanns Wölfel, und auf dem zwölften Hanns Huber sitzet. Mehr zwey Güter daselbst, wovon das erste jetzt Hanns Prendel, das andere Andres

Richter daselbst innen hat. Item die Schmiede daselbst samst Zugehörungen, die gegenwärtig Hanns Krellner besitzet. Ferner zehen Tropfhäuser allda, deren erstes Hanns Schrüfer jünger; das andere Hanns Seerwald; das dritte Thomas Ekarth; das vierte Georg Sewald; das fünfte Georg Ekarth; das sechste Hanns Sewald Maurer; das siebente Georg Neuner; das achte Konrad Ebner; das neunte Johann Schrüfer, und das zehente Johann Lodes mit Zugehörungen innen hat. Mehr das Hirtenhaus allda, dann das Haasenäckerlein und Gemeindholz, so die Gemeinde daselbst besitzt. Mehr haben Wir obermeldten Brüdern Groß von und zu Trokau zu rechten Rittermannlehen geliehen nachfolgende fünfzehn Söldengüter; auf deren erstem, welches zugleich ein Gültgut ist, Hanns Schrüfer jünger; auf dem andern Hannß Leisner; auf dem dritten Hanns Schmitt älter; auf dem vierten Konrad Ditterich; auf dem fünften Hanns Schrüfer; auf dem sechsten Hanns Hennberger; auf dem siebenten Hanns Schmitt jünger; auf dem achten Andres Schrüfer; auf dem neunten Peter Leißner; auf dem zehenten Hannß Zitzmann; auf dem eilften Hannß Schmitt der jüngste; auf dem zwölften Hannß Polster älter; auf dem dreyzehenten Hanns Jörg Schrüfer; auf dem vierzehnten Hannß Forsler, endlich auf dem fünfzehnten Hanns Schrüfer Schuster sitzt; mehr das Hirtenhaus allda. Item nachfolgende ledige Stücke, namentlich neun Tagwerk Feld im Lösauer Teich, die Hannß Polster jünger; das Edel-

mannslohe, so die Gemeinde; die Wöhrtwiese, die Lorenz Schatz und Johann Friderich; ein viertel Feld beym Haßlach, so Hannß Schrüfer jünger, sämtlich zu Rakersberg; die ReinEggeten, so Hannß Körber zu Hungenberg; ein Tagwerk Feld beym Streitholz, so Hanß Held daselbst; ein halb Tagwerk Feld beym Espach, so Hanns Held älter zu Kleinlesau; ein halb Tagwerk Feld hintern Lohe, so Konrad Fuchs zu Hungenberg; ein Tagwerk Feld bey der Reuth, so Hanns Jörg Körber allda; ein Tagwerk Feld am Espach, so Hanns Körber; ein Tagwerk Feld am Lesauer Teich, und dreyviertel Feld allda, so Hannß Brendel daselbst; ein halb Tagwerk mannlehen Feld in der Gruben, so Hannß Krembs; ein Stücklein Feld, zwey Stück Feld auf der Lösauer Höhe, ein Stück im Knökigt; drey viertel Tagwerk Feld auf der Lösauer Höhe, ein Stück Feld im Knökig, dann ein Stück Feld im Herrnlohe, die sämtlich Lorenz Ringler; ein halb Tagwerk Feld am Knökig, das Sebastian Diem zu Haslach, annderthalb Tagwerk Feld am Espach, so Hanns Brendel zu Berignersmühl; ein viertel Tagwerk Feld am Kohlsteiner Wege, dann ein halb Tagwerk dergleichen an der Büttlach, so Hanns Winkler zu ersagtem Berignersmühl; einen Brand unterm Heuberg, so Pankraz Meusel daselbst; ein und ein achtel Tagwerk Wiesen beym Kohlwöhrt, so Hanns Neuner zu Kohlstein; endlich ein Tagwerk Feld auf der Lösauer Höhe, und noch ein Tagwerk Feld allda, die Lorenz Stökel innen hat. Alles und jedes mit seinen Nutz=

ungen, Zu- und Eingehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche in dem bey Unserm Fürstlichen Lehenhofe übergebenen ausführlichen Lehenverzeichnisse vom 1. September d. J. ausführlicher enthalten sind, von Uns und Unserm Fürstlichen Hochstifte zu Rittermannlehen rührend; Welche Lehengüter, Stüke und Rechte bey weiland Unserm Hochgeehrten Herrn Regierungsvorfahrn Fürsten und Bischofs Franz Ludwig christseliger Gedächtniß, Adam Friderich, Otto Philipp, Karl Lothar, Anselm, Joseph Heinrich und Gottfried, sämtliche Brüder Groß von und zu Trokau am 9. September 1789 das leztemal auch also empfangen haben, inmittels erstbemeldter Gottfried Groß von und zu Trokau unbeerbt verstorben und seinen Lehensantheil auf vorbemeldte seine übrigen Brüder devolviret hat. Leihen hierauf obermeldtem Adam Friderich und Christoph Franz Groß von und zu Trokau für sich und in Vollmachts Namen gleichfalls oberwähnter ihrer Brüder, Otto Philipp, Karl Lothar, Anselm und Joseph Heinrich gleichfalls sämtlicher Brüder Groß von und zu Trokau, an gedachten Lehengütern, Stüken und Rechten bestimmtermassen hiemit gegenwärtig, in Kraft dieses Briefes, was Wir denselben von Rechtswegen daran leihen sollen und mögen, doch Uns, Unserm Fürstlichen Hochstifte und Nachkommen an Unseren Lehenschaften Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich. Zur Urkund ist unser Siegel an diesem Brief gehängt, der gegeben in Un-

ſerer Fürſtlichen Reſidenzſtadt Bamberg den 2. Monatstage Dezembers, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburt im Ein Tauſend, ſiebenhundert, fünf und neunzigſten Jahre.

Haben darauf Seiner Hochfürſtlichen Gnaden gewöhnliche Lehenspflicht geleiſtet, gelobt, und geſchworen, zu deſſen Bekenntniß uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer angebohrnes Siegel an dieſem Unſern Reversbriefe gehänget; der gegeben und geſchehen am Tage und im Jahre, wie oben dem Lehenbriefe einverleibet iſt.

Friderich Groß von und zu Trockau.

Chriſtoph Franz Groß von und zu Trokau.

1243

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul,

Die zwei Burgen, Tüchersfeld geschichtlich dargestellt

Bamberg 1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.71(1#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11692493-5